4° Ded. 295 (1

Bericht 3.

Gründlicher Bericht Von Den Gemeynschafftlichen juribus deß Hauses Oettingen / und wie solche zur Division zu bringen.

s.a.

Vorrede.

NAchdem von der Gemeynschafft ein und anderer Jurium, welche sich bey dem Hause Oettingen bißhero befunden/ ungleiche Meynungen und Judicia entstanden / also daß manche dafür gehalten/ es erstrecke sich solche Communion auff die Jura Superioritatis, dabey jeder Herr für sich in dem seinigen so viel Macht und Recht nicht habe/ als sonst Fürsten und Stände deß Reichs zu haben pflegen; Benebens auch bey einem und anderm der Zweiffel entstanden/ als man Fürstlich Oettingischer seits ad divisionem provocirret / ob nicht die Communion pro conservatione familiæ beständig

 dig

dig und unauffgehebt verbleiben müsse: hat es die Nothwendigkeit erfordert / solcher Gemeynschafft auff den Grund recht zu sehen / und was es damit für eigentliche Beschaffenheit habe / einem jeden / der hievon außführliche Wissenschafft zu haben verlanget oder benöthiget ist / bekannt zu machen / welches hiemit kürtzlich geschehen seyn wird.

I. N. D.

I. N. D.

Von den Gemeynschafften in genere, und daß die bey dem Hause Oettingen bißher gewesene nicht unauffheblich sey.

OBwoln Anfangs der Welt eine Gemeynschafft der Güter unter den Menschen war / so ist doch gleich nach dem Sündenfall / und bey vermehrung deß Menschlichen Geschlechts zu Abschneidung vieler Ungelegenheiten / und deren sonst immer aus einander wachsenden Uneinigkeiten / vor der Gemeynschafft die Theilung der zeitlichen Güter beliebt worden / wie dann dem juri gentium zugeschrieben wird / daß die Dominia unterschiedē / und einem dieses dem andern ein anders zuständig ist: v. l. 5. D. de J. & J. Carpz. Resp. jur. El. lib. 1. tit. 5. resp. 44. n. 5. & seqq. dahero auch

 bey

bey den Rechts-Lehrern als eine richtige Maxima auffgenommen worden / daß niemand wider seinen Willen in Gemeynschafft der zeitlichen Güter mit und neben einem andern zu bleiben gezwungen / L. fin. C. communi divid. die Societeten auf die Erben auch nicht verbündlich gemacht werden können / l. 65. §. 11. D. Pro soc. Cujac. Observ. 10. c 25. sondern jedem freygestellt ist / wann Er sich zumahln zur Communion nicht selbst obligiret / dieselbe wieder auffzukünden / v. §. 5. Inst. de Societate. l. 2. D. communi divid. ungeachtet solche von seinen Vorfahren lange Zeit und über tausend Jahr fortgesetzt worden. v. Schneidewin. ad §. quæd. act. J. de Action. cap. de act. com. divid. n. 17. & seqq. Vult. vol. 1. Cons. 22. n. 97. & seqq. Carpzov. lib. 1. Resp. jur Elect. tit. 10. Resp. 103. Klock. tom. 2. Cons. 67. n. 4. Dagegē man eines oder deß andern belieben zu solch einer Communion so sehr nicht / per l. 8. D. comm. divid. als die darauß entstehende Mißhelligkeiten / Verwarlosungen der Gemeynschafftlichen Güter / und viel andere Ungelegenheiten attendiret / Naturale quippe vitium est, negligi quod communiter possidetur, utque se nihil habere, qui non totum habeat, arbitretur, denique suam quoque partem corrumpi patiatur, dum invidet alienæ. l. 2. C. quando & quib. quarta pars. sondern mehr ansiehet / wie die Obere der stetigen Behelligungen /

die

die Partheyen aber der unaußbleibenden Widerwärtigkeiten möchten überhebt werden / welche bey dergleichen Gemeynschafften das gemeyneste sind. Chassan. ad consuet. Burgund. rubr. 3. §. 6. num. 19. Sic est hic una bona mater, quæ parit malum filium, & pejorem nepotem, quia communio est bona, generat discordiam, & discordia dissipationem. Nachdem nun die divisio bonorum unter den Völckern nicht weniger auch in dem Heil. Reich zwischen Fürsten und Ständen so wohl als privat-Personen auffgenommen worden / die Communion der Güter hingegen ausser favorablen Verspruch und der Zunaigung der Menschen heut zu Tag entgegen ist / v. Gail. lib. 2. observ. 153. würde den jenigen / welche den Fürstlichen und Gräfflichen Häusern Oettingen zu Oettingen / und Oettingen Wallerstein / eine solche unauffhebliche Gemeynschafft auffdringen wolten / obligen / zuvoderst darzuthun / auß was Ursachen die eine Linea / welche vieler Ursachen halber der bißherigen Communion gantz überdrüssig / wieder ihren Willen dieselbe länger fortzusetzen gehalten sey. Von selbsten hat man sich dazu nicht verbunden / auch von den Vorfahrern wieder die klare disposition der Rechten keines weges

ges verbunden werden können / l. in hoc judicium. 14. §. si conveniat ne omninò divisio fiat, hujusmodi pactum nullas vires habere manifestissimum est. l. 2, D. comm. divid. vid. Carpzov. lib. 1. Resp. jur. Elect. tit. 10. Resp. 103. und ist von den Vorfahren dergleichen Verbündnus nie gemacht wordeu / darauß eine immerwährende Communion abzunehmen ; Sondern es sind auch die wenige bey diesen beeden Häusern bißhero gemeyn gebliebene Jura nicht von solcher Beschaffenheit / daß Sie keine Abtheiluug leiden könnten / und ist weder Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich / noch beeden Häusern daran gelegen / daß die Communion fortwierig seyn solte / welche vielmehr allerseits beschwehrlich / und keines wegs verträglich : hingegen die Separation nothwendig / nutzlich / und zu besserer Bequemlichkeit dienlich / wie solches klärer herfür kommen wird / wann man die aigentliche Beschaffenheit solcher Communion recht betrachtet. Von alten Zeiten und über zwey hundert Jahr her sind die Jura Superioritatis, Dominii und annectirte Intraden ratione subjecti bey dem Hause Oettingen dergestalten pro divisibilibus gehalten worden / daß bey denen Theilungen jeder Herr seinen Theil an

Land

Land und Leuten independent von dem andern mit denen Juribus Superioritatis überkommen/ dieselbe für sich separatim exerciret/ in seiner Regierung von denen andern jhme nicht eingeredt/ noch Maß oder Ordnung gegeben worden/ wie dann keiner dem andern von seiner Regirung oder Antheil Landes Rechenschafft/ Rede/ oder Antwort gegeben/ oder zu geben schuldig erachtet worden: Sondern jeder hat von seinen zugetheilten Unterthanen die Huldigung allein für sich eingenommen/ die Unterthanen hingegen haben demselben als jhrem rechten Erb-Herrn und keinem andern die debita subjectionis mit Steuer/ Reiß/ Folg/ Musterung und dergelichen præstirt, sind jhme auch allein zu Gebott gestanden; Dazu hat jeder Herr seine aigne Jhme allein verpflichtete Räthe/ Diener und Ampt-Leute jederzeit gehabt/ die Er allein für sich besoldet/ und ohne der anderen zuthun angenommen/ Sie mit Instructionen versehen/ und wider beurlaubet/ Jeder hat seine besondere Cancelley für sich angerichtet/ darein ein anderer von diesem Hause für sich selbst zu gehen/ oder etwas darinn zu befehlen/

auch etwas darauß zu nehmen nicht Macht hat? Jeder hat sich seiner besondern Innsiegel gebraucht / und gethan/was immer ein Regierender Herr thun kan oder soll. Ein jeder hat bißhero für sich gestraffet und begnadet / Gesetz und Ordnung den Seinigen gegeben: An jeden wird von den Sententzen seiner Beampten appellirt / darein die Andere nichts zu reden haben. Ein jeder hat zu Reichs- und Creyß-Anlagen für sich contribuiret/Völcker / im Fall bedörffens/geworben/ gestellet und erhalten / auch seine Soldaten reformiret und abgedancket. Jeder hat für sich nutzliche Verträge / Alliancen und Bündnussen machen/sich in Krieg mit Diensten / oder auff andere Weise einlassen mögen / und solches alles wird heutiges Tages noch also observiret.

Krafft solcher Division haben beede Häuser von Alters her ihre unterschiedene Vota bey Reichs-und Creyß-Tägen ; Jede Haubt-Linea hat ihren aigenen Anschlag in der Reichs-und Cammer-Gerichts-Matricul lange Zeit separatim getragen / und sind beede mit Nahmen unterschieden/und die Eine Oettingen zu Oettingen / die Andere aber Oettingen Wallerstein genennet worden/

worden. Es haben auch die beede Lineen zweyerley Religionen / und haben sich die jeder Lineæ unterworffene Gemeinden / zusambt den Kirchen und Schuelen / nach der Religion deß Herrn zu richten gehabt / dem Sie in den Theilungen mit der Superioritet zukommen sind / dahero dann die Religion der Augspurgischen Confeſſion, in dem nunmehro Fürstlichen Theil eingeführet worden / die Catholische Religion aber in dem Wallersteinischen geblieben.

Es haben auch beede Lineen ihre besondere Gewohnheiten unter sich bißhero gehabt / dann bey der Gräfflich-Wallersteinischen ist die ſubdiviſion deß Landes eingeführet / dahero bereits diese wieder drey andere Lineen in sich begreiffet / welche die Wallersteinische / Balder: und Spielbergische genennet werden. Die Balderische ist allschon in die Balderische und Katzensteinische getheilet / und stehet dahin / was noch auß der Wallersteinischen und Spielbergischen Linea für Subdiviſiones kommen möchten. Hingegen ist bey der nunmehr Fürstlichen Linea die Primogenitur über hundert Jahr schon eingeführet.

Daß die Theilungen bey dem Hause Oettingen/nicht nur auff die Abnutzungen/ sondern auch auff die Jura Superioritatis & quoad Dominium vel quasi gemeinet seyen.

AUß welchem allem sich ergiebet / daß die Landes-Theilungen bey dem Hause Oettingen/ nicht nur quoad usumfructum oder administrationem, sondern auch mit sambt der Jurisdiction und den Juribus Superioritatis & Dominii geschehen / wie solches nicht allein durch die fortwärende Observantz/ welche in dergleichen Fällen die beste Richtschnur ist / also bestättiget worden ; sondern es erhellet solches auch auß denen alten Erb- und anderen Verträgen. Dann ob zwar nach Absterben Herrn Grafen Ludwigs deß XI. welcher im 14ten Seculô, also vor 300. Jahren regieret / und das gantze Land beysammen gehabt / unter Seinen Söhnen / Grafen Ludwig und Friederich/ keine Landes-Theilung vorgegangen ; sondern beede miteinander regieret

gieret haben / wie auß jhrem Vertrag de Anno 1410. zu ersehen ; So haben sie doch zu solcher Gemeynschafft sich nicht auff jmmer und ewig verobligiret / sondern die offene Hand behalten / Land und Leute zu theilen / wann es jhnen beliebig seyn würde / massen in unterschiedlichen Orten selbiges Vertrags diese Formalia enthalten : Wäre es / daß Wir miteinander zu einer Theilung kämen / was dann an Schlössern / Landen / Leuten und Gütern Uns zu Unserem Theil würde ꝛc. ꝛc. worauß der Vorbehalt / das Land zu theilen / klärlich abzunehmen / wie auch hernach erfolget ; Dann nachdem von Graffen Ludwig keine Mannliche Erben vorhanden gewesen / Graf Friederich aber drey Söhne / Nahmens Johann / Ulrich und Wilhelm hinterlassen / ist das gantze Oettingische Land in drey gleiche Theil unter Ihnen getheilet worden.

Derentwegen ist Graf Wilhelm seinen Herren Gebrüdern / Grafen Johann und Grafen Ulrich / zehen tausend Rheinischer Gülden schuldig worden ; Wann Sie nur die Abnutzung oder

Intra den getheilet hätten / wäre die Ersetzung sonst geschehen: So hat Er aber Jhnen gewisse Güter dagegen Pfandtsweiß eingeraumet / daß Sie solche inhaben/nutzen und genüssen sollen/ als Jhr aigen Gut / so lang/ biß Er solche mit Bezahlung der 10000. fl. wider außlösen würde. Und sind die versetzte Stück also angeschlagen / wie sie in allem werth gewesen / nicht nur irgend für seinen dritten Part, wie auß der darüber auffgerichteten Verschreibung und dem Recess de dato Oettingen auf Montag nach St. Gallen und Donnerstag nach Allerheiligen Tag A. 1446. erhellet.

So setzet auch Graff Wolffgang / erstermeltes Herrn Graffen Wilhelms Sohn/ und Graff Joachim/ Graffen Ulrichs Sohn / in dem Vertrag de Anno 1509. das Dorff Deiningen betreffent / daß dasselbe durch Jhre Vor-Eltern in zween gleiche Theil aller seiner Obrigkeit und Nutzung/beedes conjunctim, getheilet worden.

Als auch Graff Ulrich und Graff Wilhelm/ nach Graffen Johannis jhres Brudern Todt/ das Schloß Wallerstein eingenommen / und daßselbe hernach seiner hinterlassenen Wittib/Frauen Margaretha / gebohrner Gräfin von Göritz/

wieder

wieder eingeraumet / haben Sie versprochen/ Sie wolten / als in einem separirtem Guth / Sie keiner Oeffnung deß ermelten Schlosses mahnen/ noch theidingen / wegen deß Kriegs/ welcher damahln zwischen Marggraffen Albrecht zu Brandenburg / und Conraden von Heideck auch der Statt Nürmberg war / wie der Vertrag de dato Donnerstag nach S. Martins Tag An. 1449. außweiset.

Nachdem Graff Ulrich die Vormundschafft über seines Bruders Sohn / Graffen Ludwig/ und mit derselben die Administration seines Antheils/ wider abgetretten/ sind Sie beederseits durch Frau Magdalenam Gräfin zu Oettingen / Aebbtissin zu Kirchheim / und Abbt Georgen zu Neresheim/ also bethaidiget worden/ daß Herr Graff Ulrich das Schloß Wallerstein mit allen den Leuten / Gülten / Gütern / Mannschafften/ Höltzern / Weihern / Wißmaten/ Gerichten/ Zwingen/Pännen/an Wunn und Waid/ wo die gelegen/Ihme/ als sein zugetheilt Gut wider einantworten und Ihn unverhindert dabey bleiben lassen solle / wie der Vertrag de dato Donnerstag post Dionysii Anno 1465. mit mehrerm zeiget / in

welchem

welchem auch folgende Wort enthalten / welche nicht nur eine Theilung der Intraden / sondern deß Landes und der Oberherzlichen Gerechtsamen arguiret / da es heiset: Graf Ulrich solle die halbe Statt Oettingen sambt allen den Leuten und Gütern darzu gehörend / das Gottes-Hauß Kirchheimb / und auch den andern gantzen Drittel an der Herrschafft Oettingen / so Graff Johannes seeliger hinterlassen / es sey an Leuten / Gütern / Steuren / Nutzen / Fällen / Zöllen / Gleiten / an Wasser / an Wunn und Wayd / an Holtz-Märckten / an Land / an Land-Gerichten / an aigenen Leuten / an Lehen / an Lehenschafften / an Mannschafften / und gantz an allen anderen Sachen / wie hievor von Wallerstein gemeldet / sein Lebtag genüsen / selbige aber nicht verpfänden noch veräussern / damit sie nemlich nach seinem Todt auff Grafen Ludwig seinen Vettern wider frey kommen mögen.

Als auch Graf Ulrich Hertzogen Ludwig in Bayern zu seiner Söhne Gerhaben oder Vormundern bestellet / hat Er Jhme seine Unterthanen Huldigung und Pflichte geloben lassen. Weilen aber darunter auch die erstbemelte seinem

Vettern /

Vettern / Grafen Ludwig zugestandene Leute gehuldiget / hat der Hertzog und Graf Ulrich Sie jhrer Huldigung wider ledig zehlen und schrifftliche Urkund darüber geben müssen / daß nach Grafen Ulrichs Todt solche Leuthe Grafen Ludwig und seinen Erben zustehen / auch jhme und seinen Erben allein Huldigung und Pflichte thun sollen / wie in dem Vertrag de dato Montag nach Quasimodogeniti Anno 1477. enthalten ; Nun inferiret eine besondere Huldigung / auch eine besondere Herrschafft.

Nicht weniger ist auch auß diesem / mehr als eine Division der blosen Intraden abzunehmen / daß Anno 1493. Donnerstag post Nativitatis Mariæ sich Graf Joachim und Graf Wolffgang miteinander verglichen / Graf Joachim solle das Schloß Spielberg mit seiner Zugehör / so er von den Marschallen von Pappenheimb außgelößt / gantz allein für sich / und hinwider Graf Wolffgang das Schloß Flochberg / die Vogtey deß Closters Münchsroht / den Marckt Auffkirch / das Dorff Löpsingen und anders mehr / was Er außgelöset / das Graf Joachim Marggrafen Friederich und Sigmunden Gebrüdern zu Brandenburg / als

 sein

sein Vätterlich Erb und Güth verkaufft hätte / auch allein für sich behalten. In selbigem Vertrag ist auch die Theilung deß von Graffen Ludwig ledig wordenen dritten Theils enthalten und stehet darinn / daß solcher dritte Theil nicht nur gemeynschafftliche / sondern auch jhme pro divisô und sonderlich gehörige Güter in sich begriffen / massen es sonst nicht viel theilens bedürfft hätte / wann es nur umb die Nutzung in der Gemeynschafft zu thun gewesen wäre. Es ist aber exprimirt, daß Graff Wolffgang für sich und seine Brüder von solchem ledigen Anfall deß von Grafen Ludwig inngehabten dritten Theils die drey Quart, daran die halbe Statt Oettingen / deßgleichen die Schlösser und Aempter Alerheimb / Hochhauß / Marckt- und Minder Offingen / cum pertinentiis, sambt den vier Widenhöfen zu Bilingen / Enßlingen / Wülfflingen und Mayhingen / Grafen Joachim aber das Schloß und Ambt Wallerstein cum pertinentiis für den vierten Theil erblich zu stehen und bleiben / mit allen und jeglichen jhren Obrigkeiten / Herrlichkeiten / hohen und niedrigen Gerichten / Geist- und Weltlichen Lehenschafften / Steuren / Zinnsen / Güllten /

ten/Leuten/Gütern/Vogteyen/Reisen/Diensten/Umgeldern/Freveln/ und allen andern Sachen/ nichts davon außgesondert/ wie die Wort vorermelten Vertrags lauten/ daraus klärlich abzunehmen/ daß die Theilung quoad Jura Superioritatis & Dominii geschehen; Was aber ratione dieses ledigen dritten Theils solcher gestalt geschehen/ das war nichts neues/ sondern dieser dritte Theil ist auf eben die jenige Art und Weise beeden Agnaten zugeeignet worden/ wie vorhin das eine Drittel vom gantzen Land/ Grafen Wolffgang und seinen Brüdern/ das andere aber Grafen Joachim zugehöret haben/ nemlich pro divisô, daß sie umb solches anerstorbenen dritten Theils willen sich nach deme gerichtet/ wie Sie vorhin die beede Drittel besessen/ ratione deren/ wann sie nicht alschon wären separirt gewesen/ Sie es damals noch gethan hätten/ dann im Anfang selbigen Vertrags stehet/ wie Sie betrachtet/ die Irrung/ Widerwertigkeit und Unwillen/ welche gewöhnlich auß der Gemeynschafft erwachsen/ und wie sie solche Unfreundschafft zu verhüten/ zur Theilung deß anerstorben ledigen Drittels sich auch verstanden.

Von dieser Theilung deß drittels Theils ist zu mercken/daß dahero noch die Theilung in sieben und fünff Zwölfftel komme / welche zwischen den beeden Häussern Oettingen und Wallerstein so offt vorkommet/ weilen nemlich Graf Wolffgang und seine zween Brüder / Graf Friderich und Johannes/einer/so dann Graf Joachim ander seits/ dem verstorbenen Graf Ludwig in gleichem gradu verwannt gewesen/ also sein dritter Theil / wider in vier Theil getheilet werden müssen / wovon Graf Wolff und seine beede Herren Brüder die Drey- und Graf Joachim den vierten Theil bekommen/ also/daß Graf Wolff und seine Brüder/ zu ihrem vorhin gehabten gantzen Drittel noch drey Zwölfftel/ einfolglich in allem sieben Zwölfftel/Graf Joachim aber zu seinem Drittel noch ein Zwölfftel / also zusamen fünff Zwölfftel überkommen / welche fünff Zwölfftel auff die Wallersteinische/die siebene aber auf die Oettingische nunmehr Fürstliche Lineam gekommen/ von welchen sieben Zwölffteln Wallerstein noch ein grosses mit Flochberg und Marcktoffingen anhält.

Ferner daß die Abtheilung nicht nur quoad usumfructum, sondern auch ad Jura Superioritatis verstanden

standen worden/erhellet darauß/daß/vermög der alten Einnung/keinem/der nicht vom Hause Oettingen selbst wäre / von den Oettingischen Land und Leuthen nichts ausser der blosen Nutznüsung/ verpfändet oder verkaufft werden können: hingegen wañ solcher Verkauff oder Versatz einem vom Hause Oettingen geschehen / demselben auch die Obrigkeit und Herrlichkeit mit folgen mögen. Ehedessen haben die Herren Grafen vigore der Landes-Theilung illimitirte freye Macht gehabt/ extra familiam jhre Güter zu veralieniren / wann sie solche nur zuvor einem von der familia angebotten / wann dann keiner solche von jhnen annehmen wollen/haben Sie dieselbe auch an wen Sie gewollt / alieniren mögen / wie dann solcher gestalt Herr Graf Johann viel von seinem Theil an Brandenburg und Pappenheim verpfändet/welches hernach Graf Wolffgang und Joachim reluiret / wie oben erwehnet worden.

In den Reversen Graffen Joachims und Graffen Wolffgangs de An. 1496. die Leibeigene betreffent / welche von einem zu dem andern ziehen / stehet / daß sie gantze Aempter und Gerichte so wohl zu Jhrem allschon gehabten

 Vätter-

Vätterlichen Erb / als auch zu Jhres Vettern Graf Ludwigs part gehörig / gehabt haben / welches zwischen beeden nemblich den Vätter- und Vetterlichen Erbschafften eine gleiche Bewandnuß quoad jurisdictionem & divisionem involviret / und das Wort Ampt / nicht nur usumfructum, sondern auch Jurisdictionem auff sich hat.

Wie dann ferner dergleichen Separation quoad Jurisdictionem & Superioritatem sich dahero zeiget / daß Graff Joachim und Graf Wolffgang ihrer Leibeigenen Leute halber / sich als zwey separirte Herren/auf St. Bartolome Tag An. 1496. miteinander verglichen / daß / welche von deß einen in deß andern Gericht oder Gebiet ziehen/ und dem andern Gerichtbar würden / dieselbe so dann so lang desselben Leibeigene seyn sollen/ biß sie wieder hinter ihren ersten Herrn ziehen würden.

Demnach Anno 1493. bey geschehener Theilung deß Ludwigischen Theils / die Clöster Kirchheimb/Mariä Mayhingen/ Christgarten / die Commenden Oettingen und Erdlingen / noch ungetheilt geblieben ; Haben Anno 1500. Graff Wolffgang und Graff Joachim / dieselbe auch völlig abgetheilet / nicht nur quoad usumfructum, sondern

sondern auch ratione der Obrigkeit / Kasten-Vogtey/ Schutz und Schirms/ wie dann Grafen Joachim die Commenda Erdlingen / sambt dem Closter MarienMaj / mit allem dem/ was einem weltlichen Kasten-Vogt / Schutz- und Schirm-Herrn billich zustehet : Die andere Gotts-Häusser / Kirchheimb / Christgartten und die Jura auf der Commenda zu Oettingen aber/ Grafen Wolffgang und seinen Erben/ als jhrem weltlichen Kasten-Vogt / Schutz-und Schirm-Herrn/ mit aller Obrigkeit gewärtig seyn/ zustehen/ und jhrer keiner den andern in deme/ was jedem zustehet / hindern / irren noch beschwehren solle/ in keine Wege/ wie die Formalia besagten Vertrags de dato Kirchheimb Mitwochs nach Ulrici Anno 1500. lauten.

Solche Division ist auch ex parte Imperii vorverstandener massen agnoscirt und approbirt worden/ indeme beede Lineen für sich Ihr Votum und Session bey Reichs- und Creyß-Conventen separatim überkommen/ und im Aufruffen/ auch in den Subscriptionibus der Creyß-Recessen unterschieden werden / nach dem Exempel anderer Häusser / die zwar auch zusamm Stammen / aber in unterschiedliche

schiedliche Branchen oder Lineen abgetheilet sind / als zum Exempel die Häusser Baaden Durlach und Baaden Baaden/ die Fürstenbergische Häuser/ und viel andere mehr.

Solche Division der Oettingischen Land und Leuthen / ist auch von den Römischen Kaysern approbirt worden / wie unter anderen sonderlich auß dem Inspruckischen Außspruch Kaysers Ferdinandi de Anno 1563. zu ersehen / in welchem das vornehmste Absehen dahin gerichtet ist / daß die Landes-Theilung / wie solche ehedessen vorgenommen worden / möchte restabilirt werden / gestalten auch alles in dem Stand gerichtet worden / wie es den alten Theilungen nach gewesen/ auch so gar Grafen Friederich die gesuchte Außwechslung eines und deß andern abgeschlagen worden.

Also hat Graf Wolffgang mit gutheissen Kaysers Maximiliani I. seinem Brudern Grafen Johann / 16000. fl. Rheinisch bezahlet/ daß Er ihm seinen Theil/ welchen Er von Grafen Ludwigs Antheil geerbet hatte / abgetretten und eingeraumet / wie auß selbiger Kays. Confirmation de Anno 1493. zu ersehen ist.

Auch

Auch haben die Römische Käyser nach einander und die jtzige Kayserl. Mayestäth selbst unter confirmirung der Oettingischen Erbeinigung/die dariñen præsupponirte Landstheilung bestättiget.

Also ist auch auf des Kayserl. Reichs-Hof-Raths Præsidenten Herren Grafen Ernstens anhalten/ bey dem Wallersteinischen Antheil/die Subdivision in drey gleiche Theil durch eine Sentenz am Kayserlichen Reichs Hof-Raht erhalten worden/und ist bereits ehedeßen eine solche Division des Wallersteinischen Antheils gewesen/das Baldern und Spilberg ihre abgetheilte so genannte Erb-Aembter all schon gehabt.

Auf die durch Herrn Graf Ernst aus gewirckte Division ist auch zwischen Baldern und Katzenstein die fernere Subdivision am Kayserlichen Hof zu Recht erkannt/und mit wircklicher Immission bestättiget worden.

Jede Wallersteinische Linea regiret vor sich pro diviso, deßwegē kein Herr dem andern Maß noch Ordnung/Rede noch Antwort in dem seinigen/das Er pro diviso possidiret, gebē darf Keiner dependiret ratione seiner Leute von dem andren/sondern jeder hat seine verpflichtete Räthe/Bediente/Unterthanē/Aembter uñ Leute für sich. Man appelliret von keinem zum

andern/noch zu einiger Gemeynschafft/ieder Herr nimmet die Huldigung von den seinigen für sich ein/haben auch schon mehrmals bey dem Löblichen Schwäbischen Creiß angehalten/daß in der Subscription der Creyß Abschied/ in signum separatorum Regiminum Sie nicht alle unter dem Namen Oettingen-Wallerstein/sondern gesonderter benamset werden wögten. Welches alles genugsam am Tage giebet/daß die Subdivision bey Wallerstein nicht nur ratione usus vel administrationis, sondern quoad Dominium vel quasi, & quoad Jura Regiminis geschehen sey/dann wo die Jurisdiction nur quoad administrationem vertheilet wird/da bleibet jus ipsum Jurisdictionis bey allen condominis in gemeyn/dergestalten/daß sie conjunctim auch noch in dem Ort/wo einer seorsim administrirt, etwas darein zu sprechen haben/ v. Kyllinger :.de Ganerb : Castrorum, dist: 8. n. 36. welches aber nicht hette seyn können/wann nicht eodem modo die Wallersteinische Regierung conjunctim von der Oettingischen zuvor separirt gewesen wäre. Indeme nun Wallerstein unter sich selbst die Landes Subdivision eingeführet/wird von derselben der andern Lineæ, bey welcher dergleichen subdivision nicht statt hat/umb so viel

we-

weniger eine communion können auf gebürdet werden.

Erzehlung
Der jenigen Sachen / so zwischen den Herren Agnaten des Hauses Oettingen gemeynschafftlich gewesen.

BEy der Landes-Theillung / welche bey dem Hause Oettingen / nach weiland Herrn Graf Friedrich und Ludwigs Zeiten schon länger als vor 200. Jahren unter dreyen Gebrüderen / Grafen Johann / Ulrich und Wilhelmen vor verstandener massen quoad Jura Superioritatis geschehen / haben die Herren Interessenten viel zeit und mühe anwenden müßen / jedoch solche nicht so gar absolviren können / daß Sie nicht ein und anders damal unvertheilt gelassen / wie dañ in ihrer darüber gemachten Einung de Anno 1442. folgende Formalia enthalten: Zum Ersten haben Wir Uns vorgenoñen / alle Unsere Schlößer / Stätte / Märckte / Dörffer / Weiller / Hof gerichte / Gotts-Häuser / Holtz-Märckte / Leuth und Güter und gemeyniglich alles das / was Wir noch in Gemeinschafft miteinander besitzen / und von Unserm Vatter und Vettern Seel: ererbt haben / gar nichts ausgenom-

nommen / dann Unserer Herrschafft Lehen / Landgericht / Wildban / Zöll / Gleit / und Unser Jagthauß zu Hirschbron / brüderlich und freundlich mit einander zutheilen: welche Wildban / Item das Jagthauß zu Hirschbron hernach auch zur Abtheilung gekommen. Sonst stehet in selbigem Vertrag weiter nichts von einiger Gemeinschafft / oder daß daraus könte abgenommen werden / die drey Herren Gebrüder hetten auf ihre Posteritæt eine unauf hörliche Gemeynschafft in vor bemelten Stucken introduciren wollen / sondern es sind so gar in selbigem Vertrag / wo der Gemeinschafft enunciativé gedacht wird / ihre Erbē expreſſè nicht benahmset. So wenig aber aus diesem / daß erst gedachter dreyer Herren Gebrüdern Herr Vatter und Vetter Graf Friedrich uñ Ludwig gar keine Landes Theilung vorgenomẽn / folget / daß auch alle Ihre Nachkommen in solch einer Communion bleiben müsten; Eben so wenig hat es mit ermelter Herren Gebrüdern belibter aussetzung vorerwehnter damahlen nicht getheilter Jurium die Meinung gehabt / damit eine perpetuirliche Communion einzuführē. Sondern gleichwie Sie / um nicht länger mit dem Theilungs Werck umzughē / womit Sie vorhin geraume Zeit zugebracht / die Division etwelcher Jurium zu suspen-

di-

ken sich resolviret: Also / nach deme Sie die Theilung angegriffē / sind sie darob noch eher müde wordē / als Sie anfangs vermeinet / uñ haben über vörerzehlte Jura, welche sie von der Theilung aus zusetzen / sich A. 1444. verglichē / noch andere mehrere Unzertheilt gelassē / also daß an solchē Stücken jeder ein Drittel zu genüessē gehabt / als zum Exempel / der Friedschatz ist A. 1474. ungetheilt gewesen / wie noch / wie aus dem Vertrag zwischen Graf Ulrich uñ Ludwigen de dicto anno klährlich zuersehen: Und zeiget auch der Vertrag zwischen Grafen Joachim uñ Wolffgang de A: 1500. daß die Höltzer oder Holtzmärckte / wie sie in der Erbeinigung zwischen Grafen Wolffgang / Johann / und Joachim de A. 1495. geneñet worden / noch unvertheilt gewesen / obwohlen dieselbe theils zu den Schlößern / Harburg / Alerheim / Hochhaus und Flochberg / theils zu den Schlößern / Wallerstein uñ Baldern gebraucht worden. Ferner sind gemein und unvertheilt geblieben die Stättsteuer / die Kerngült zu Nördlingē / der Nüttinger See / uñ das Weyerlein zu Hohenstein / wie in dem vertrag zwischē Grafen Wolffgang und Joachim de A. 1493. die Theilung der Erbschafft Grafē Ludwigs betreffend enthalten. Auch ist aus einem andern vertrag de eôdem anno inter eosdem zusehen / daß damahln auch einige Cammergült und Zünße ungetheilt gewesen.

In beeden Erbainigungen de Anno 1495. und 1522. deren eine fast von wort zu wort wie die andere lautet/stehen unter den Gemeynschafftlichen Sachen auch die Freyheiten / welche durch Theilung nicht wol separirt werden können / sondern auf die Erben und Nachkommen erworben/ und gebracht worden/also/daß es damit seine beschaffenheit hat/wie mit der Seele/welche nach etlicher Philosophorum Meinung in dem gantzen Leib/ und jedem Glied gantz und unzertheilet ist.

Unter den gemeinschafftlichen Sachen stehen in der Erbainigung de Anno 1495. und 1522. auch die Nutzungen so von Ertz und Bergwercken oder sonsten entstehen / die noch heut zu Tag nach den Regalien auf dem Tisch getheilt werden sollen/ welche Locution weiln Sie öffers fürkommet/ und nicht allen bekant ist/ mit wenigem hier zu erklähren ist.

Weiln die Oettingische Linea zu Oettingen/das ist/die nunmehr Fürstliche / an den Regalien Siebē/die Wallersteinische aber Fünff zwölfftel hat/so heisset nach den Regalien theilen so viel/als der Oettingischen Sieben / der Wallersteinischen aber Fünffzwölfftel von dem jenigē/was zu theilen ist/

zu

zu legen/ auf dem Tisch theilen aber wird nur von den gemeinschafftlichen Sachen darumb gesagt/ weiln solche Intraden ehe dessen entweder nicht ein seitig/ noch absolutè eingezogen/ sondern zusamen gelegt/ und zu zeiten auf dem Tisch die einkommene Barschafft oder vermittels der Rechung getheilt worden/ oder weiln solche Gefälle nicht/ wie andere pro divisò eingenommen worden/ sondern wann man beysamen/ und gemeiniglich an einem Tisch gesessen/ auch mit einander abgerechnet/ als dann erst jeder seinen part darvon gezogen.

So auch noch mehrere Sachen vor alters unvertheilt gelassen worden/ welche aber seithero ipsò factô zur Separation kommen sind/ will man dieselbe hier nicht übergangen haben.

Sonst sind noch etliche Sachen/ davon beede Lineen participieren/ welche aber nach vorgegangener Wallersteinischer Subdivision, nicht mit dem gantzen Haus Wallerstein/ sondern nur mit einer oder der andern Lineâ, einiger massen gemeyn sind/ oder seyn werden; Als mit Spihlberg die Statt Oettingen/ und die darzu gehörige Dörffer und Weiler; Item das Jagen und die Forstliche Obrigkeit in einen gewiesen stuck deß Hirschbrunner

ner Forsts. Mit Wallerstein das Doff Deiningen und Baldingen/auch etwas im Dannhaußer Forst. Aber es hat jede Linea an erstbemelten Stücken ihren Theil bereits bekommen/nur daß solcher noch pro indiviso allerseits besessen wird/ und zwar bey der Statt Oettingen/ und den dazu gehörigen Dörffern/ wie auch zu Deiningen hat Oettingen und respectivè Wallerstein oder Spielberg ihre zugetheilte/einseitig huldigende/ Burger und Unterthanen/auch ihre Häußer und Güter/darüber jeder die Jura Superioritatis für sich allein Exercieret, ausser daß die Jurisdiction in Straffällen/ ratione der Statt Oettingen/und deren darzugehörigen Dörffern (die Fornicationes außgeschlossen/ welche jeder Herr auf dem seinigen allein abwandelt) von beden Theilen con Junctim exercieret/daß Umbgeld Gemeinschafftlich eingezogen; Item das Policey-Wesen und was das Statt-Wesen zu Oettingen/ auch strittige Bauhändel betrifft/Gemeinschafftlich geordnet und decidieret wird. Zu Deiningen ist das Umgeld/auch die Dorffs-Herrschafft und bestraffung auf der Gassen gemeyn. In den Häußern strafft jeder Herr/was auf dem seinigen geschiht. Zu Baldingen

dingen sind die Jurisdictionalia, das Umbgeld / und anders dergestalten getheilet / daß Oettingen daran drey Viertel / Wallerstein aber ein Viertel hat / weiln Oettingen drey Viertel am Pfand-Schilling hergegeben / als dieses Dorff von der Statt Nördlingen abgelöset wurde / wovon hernach mehrers meldung geschehen wird. Die Gefälle zu Wienenden gehören halb Oettingen / halb Wallerstein zu. Vom Nittinger See hat Oettingen zu Oettingen zwey / Wallerstein aber ein Drittel / und dieses darumb / weiln bey abtheilung der Weyher nach Grafen Ludwigs Todt dessen gantzer dritter Theil Grafen Wolffgang und seinen Brüdern zu ihrem vorhin gehabten einen Drittel überlassen worden / wie in dem Theilungs-Recess zwischen Grafen Joachim / und Wolffgang zu sehen ist.

Und dieser vorher erzehlten Gemeinschafften halber hätte es jetziger Zeit keine sonderliche Difficultet / weiln man derentwegen ex parte Oettingen zu Oettingen nicht mit der gesamten Wallersteinischen Lineâ, sondern nur mit denen jenigen zu thun hat / und haben wird / denen solche Gemeinschafftliche Stück in der Subdivision

E zu

zue sind getheilt worden / oder noch zuegetheilet werden möchten / die Theilung auch nicht nach den Regalien gehet.

Sind also bey denen bißhero erzehlten Gemeinschafftlichen Stucken unterschiedliche Considerationes zumachen. Etliche sind zwischen beeden Haubt-Lineen biß dato Gemeinschafftlich geblieben / als die Freyheiten / die Empfängnus der Lehen / welche vom Reich herrühren. Item welche vom gantzen Hause Oettingen zu Lehen gehen / das Land-Gericht / Gläit / Zöll / die Berg-Werck / der Friedschatz.

Etliche sind vor diesem auch also Gemeinschafftlich gewesen / aber hernach abgetheilt worden / dergestalt / daß deßwegen die beede gesamte Lineen keine Communion weiter miteinander haben. Also war Anfangs unter Herrn Grafen Ludwigs deß alten Söhnen / Grafen Friederich und Grafen Ludwig das gantze Land Gemeinschafftlich. Auch waren ehedeßen alle Först und Höltzer / der Wildbann / die Stättsteüren / Kerngült zu Nördlingen / und anders mehr Gemeinschafftlich / das ipsô factô zur division seithero kommen ist.

Etliche Sachen sind schon getheilt gewesen / her-

hernach durch die Erbschafft Grafen Ludwigs / oder in andere weege wider auf eine Zeit Gemeinschafftlich worden / wie der Schutz über die Klöster Kirchheim / Mayingē und Christgarten: Item die beede Commenden Oettingen und Erdlingen / welche Anno 1500. wieder getheilt worden. Item sind die Leibaigne Leuthe / die von Herrn Grafen Ludwigs ledigem Antheil auf Herrn Grafen Wolffen und seine Gebrüdere / so dann Grafen Joachim Erblich gefallen / unter Ihnen biß auf Annum 1496. Gemein geblieben / wie die hinc inde darüber extradierte Reverse außweisen. Auch ist das Dorff Baldingen erst durch die von Oettingen pro tribus quartis, und von Wallerstein pro unâ geschehene Außlösung wieder Gemeinschafftlich worden.

Etliche Stuck sind durch die geschehene Erbtheilung zwischen Grafen Wilhelm / Ulrich und Johann auf zween Theil kommen / und noch bißhero also zweyen Theilen Gemeinschafftlich geblieben / wie die Statt Oettingen / sambt den darzugehörigen Dörffern. Item das Dorff Deiningen / wie auch die Weingefälle zu Winnenden / welche vor alters mit Wallerstein Wechselsweiß genoßen

worden / wie auß der particular Erbtheilung zwischen Graffen Friderich Wolffgang und Johann de Anno 1486. zu sehen / anjetzo aber werden Jährlich solche Wein-Gefälle getheilet / und noch zur Zeit von einem Bedienten zugleich verwaltet / welches aber auch anderst angestellt werden könte. Das Kennzeichen der jenigen Sachen / welche durch bemelte Erbtheilung zwischen Grafen Wilhelmen / Ulrich und Johann zweyen zu theil / und dadurch in eine anderweite Communion erst gebracht worden / ist dieses / daß in Gemeinschafftlichen Sachen / welche bey solcher Theilung nicht zur Division kommen sind / Oettingen zu Oettingen sieben / Oettingen Wallerstein aber nur fünff Zwölfftel ; In denen Sachen aber / welche bey der Erbtheilung oder hernach zweyen miteinander zugekommen / jeder die halb-Scheid oder ein Theil zwey / der ander ein Drittel / oder einer drey und der andere ein Viertel anjetzo hat ; Und solcher Communion halber / welche inn- oder nach gemelter Theilung erst in gewissen particular-Stucken geschehen / häte es der Zeit keine Difficultät.

Gleich wie nun sonst nichts neues ist / daß zwischen

schen zweyerley Reichs-Ständen / und Herrschafften eine Communion einer Stadt / eines Schlosses / Dorffs / oder gantzen Ambts sich befindet / dadurch aber einem oder dem andern an ihren Juribus Superioritatis nichts benommen wird : Also hat diese particular Communion so viel weniger auf sich / weiln jeder Theil vor verstandener massen in ipsa communione seine Jura Superioritatis für sich einseitig hat und exerciret / und die Communion sich nur auf gewise Jurisdictionalia und Jura verstehet.

Erzehlung der Sachen / welche bey dem Hause Oettingen gemeinschafftlich gewesen / aber nachmals zur Theilung kommen sind.

EHe aber in specie von denen noch zur Zeit zwischen Oettingen und Wallerstein gemeinschafftlichen Juribus ferner etwas gemeldet wird / sind zuvor die jenige Sachen / welche ehedessen gemeinschafftlich gewesen / aber nicht mehr sind / ordentlich zu consideriren.

Erstlich war unter Graffen Friderichen und Ludwigen das gantze Land also gemeinschafftlich /

das wärete aber nicht lang / sondern es geschahe gleich darauff die Abtheilung unter Grafen Friderichs Söhnen / Grafen Wilhelmen / Ulrich und Johann also / daß das gantze Land in drey Theil getheilet wurde / biß auf etliche bereits erzehlte Jura, und Sachen / die Gemeinschafftlich gelassen worden.

Das obenbemelte Weyerlein zu Hohenstein / ist Anno 1493. aus der Gemeinschafft wieder gekommen: und wird nach vorgenommener Subdivision deß Wallersteinischen Antheils der Nittinger See / auch nicht für ein solch mit dem gantzen Hause Gemeinschafftliches ungetheiltes Stuck geachtet / das gleich denen ungetheilten Regalien nie ad divisionem gekommen / oder unter denen in der Erbeinung erzehlten Gemeinschafftlichen Sachen zuverstehen / oder auch den Regalien nach zu theilen wäre.

Also sind auch die Först und Höltzer vermög der Erbainung de Anno 1495. Gemeinschafftlich gewesen / und zeiget solches ferner der Vertrag zwischen Grafen Joachim und Wolffgang de dato Mitwoch nach Ulrici Episcopi de Anno 1500. Es haben aber Anno 1518. Graf Wolffgang und

Joachim

Joachim alle Höltzer / biß auf die jenige / welche von den Forstmeistern zu Hirschbronn und Danhausen verwaltet worden / sambt dem Wildbann unter Sich getheilet. Also daß die so genannte untere Höltzer / welche zu den Schlössern Harburg / Alerheim / Hochhauß / und Flochberg gebraucht worden / Herrn Grafen Wolffen sive Oettingen zu Oettingen / die obere Höltzer aber / welche zu dem Schloß Wallerstein gehört haben / und zu Baldern bey Grafen Ludwigs und Hertzogen Georgen in Bayren Zeiten gebraucht worden / Herrn Grafen Joachim / sive Oettingen-Wallerstein zuestehen und bleiben sollen. In welchem Vertrag zumercken ist / daß er / wie andere dergleichen auf eine Abtheilung lautende Sachen auf ein beständiges / unwiedersprechliches / Ewiges / und expressè auf die Erben und Nachkommen in terminis gerichtet worden: da hingegen / wo von Suspension der Theilung und Gemeinschafftlichen Sachen gedacht wird / einiger Unveränderlichkeit nicht / auch der Erben gar selten einige Meldung geschiehet.

Weiln aber / wie gedacht / die zum Hirschbronner- und Danhauser-Forst gehörige Höltzer noch un-

nngetheilt geblieben / sind auch die Holtz-Märckte / als gemeinschafftlich in der letzten Erbainung de Anno 1522. mit einkommen / welches aber auf die vorher schon Anno 1518. zwischen Ihren Herrn Vattern bereits abgetheilte Höltzer nicht zu verstehen / noch verstanden worden / als welche vier Jahr vor dieser Erbainung allschon getheilt gewesen / und also getheilt geblieben.

Anno 1627. ist solcher lang gewährter Communion der Höltzer im Hirschbronner und Danhäusser Forst eine Mutation entgegen gesetzt / und beede Höltzer zwischen Herrn Graffen Ludwig Eberharden / und Herrn Graffen Johann Albrechten abgetheilt / anbey nur etwas weniges noch gemeinschafftlich behalten worden.

Die Stätt-Steuern sind biß auf annum 1634. gemeinschafftlich von beeden Lineen miteinander eingenommen / darüber auch zugleich von beeden quitirt worden. Nach selbiger Zeit hat die Oettingische Linea zu Oettingen sieben Zwölfftel davon für sich / und die Wallersteinische auch fünff Zwölfftel für sich von solchen Städt-Steuern separatim eingezogen.

Die

Die Kerngült zu Nördlingen ist auch biß auf annum 1667. Gemeinschafftlich eingenommen / dazumahl aber Ex parte Wallerstein die Abtheilung begehrt worden / wie Sie auch gleich dergestalten erfolget / daß jede Linea ihren Part bey gewiesen assignirten Burgern pro divisô einziehet.

Auch sind die Weingefälle zu Wienenden / welche vor diesem Gemeinschafftlich genossen worden / in so weit abgetheilt / daß jeder Lineen sein Theil also gleich von dem Ort auß / an Kosten und Einkommen der Wein zugelegt wird.

Auß diesen Gemeinschafftlich gewesenen und zur Theilung gelangten Stucken schliesset sichs / weiln die unter beeden Grafen Friderichen und Ludwigen beliebte communion deß gantzen Landes Ihre Söhne und Successores nicht gebunden / daß Sie keine Lands-Theilung hätten vornehmen mögen. Item weiln die Höltzer und Holtzmärckte / welche Expreßè noch in der Erbainung de Anno 1495. und 1522. unter den Gemeinschafftlichen Sachen stehen / auch lange Zeit Gemeinschafftlich gewesen / jedoch abgetheilt werden können / auch würcklich abgetheilt worden sind: daß / was ehedessen

F und

und von Alters her gemeinschafftlich bey dem Hause Oettingen gewesen / auch als gemeinschafftlich noch in der Erbainung stehet / also in der Gemeinschafft keines weeges müsse beständig und unveränderlich bleiben. Vielmehr kommet das contrarium herauß auf diesen Schlag: hat das gantze Land können getheilt werden / ungeachtet es pro indivisô bereits inngehabt war: Warumb solten nicht auch das Landgericht / die Bergwerck / und andere Jura mehr / die sich / wie das Land selbst theilen liessen / abgetheilt werden können? Ist der Wildbann seiner langwürigen communion ohnerachtet / sambt den Höltzern und Holtzmärcken abgetheilt worden; warumb solte es nicht eben sowol mit der Glaits-Gerechtigkeit zu solch einer Division kommen können? Ist die Kerngült zu Nördlingen / und die Steüer von etlichen Reichs-Stätten / so man deßwegen Stätt-Steüer nennet / abgetheilt worden; So folget auch / daß andere dergleichen Sachen als der Zoll / der Fried-Schatz / ebenmässig getheilt werden könten? Es versieret aber die Haupt-Sach anietzo ob deme / was bißhero noch ungetheilt geblieben / nemblich denen Freyheiten dieses Hauses /

ses / dessen Lehenschafften / Landgericht / Gelait / Zöllen / Fried-Schatz und Bergwercken / ob solche zur Abtheilung von einer wieder der andern Lineæ willen könten gebracht werden? Es kan ex parte Wallerstein auß solcher Gemeinschafft nicht viel gemacht werden / in Betrachtung / daß Herr Graf Friederich / als aller Herren Grafen Wallersteinischer Lineæ Stamm Vatter solche für gering geachtet / wie auß der Kayserl: Confirmation deß Vertrags zwischen Ihm und seinen Herren Brüdern / Grafen Wolffgang / Wilhelmen / Caroln / und Loten / de anno 1550. zuersehen / darinn Er behaubtet / daß ungeachtet solcher Gemeinschafft Ihme doch der gantze Wallersteinische Antheil / vermög deß Testaments / weyland von Grafen Martin seinem Schweher-Vatter aufgerichtet / geblieben / obwoln sein Herr Vatter Graf Ludwig der ältere Grafen Martin umb einen Grad der Succession näher / auch seine Herren Gebrüdere mit Ihme in gleichem Grad gestanden.

Nachdeme nun bißhero weitläufftig außgeführet worden / wie bey den Häusern Oettingen und Wallerstein ein und anderes gemeinschafft-

 lich

lich gewesen / und wieder abgetheilt worden; Erfordert die Nothwendigkeit ein jedes unter den noch Gemeinschafftlichen Juribus auch besonder zu examinieren / damit man desto besser daraus wahrnehmen könne / wie weit mit der Abtheilung hinaus zulangen seye.

Von denen annoch bey dem Hause Oettingen gemeinschafftlichen Sachen in Specie, und von dem jenigen / was der Division im Weege ligen möchte.

Von den Freyheiten deß Hauses Oettingen.

ES hat keiner absonderlichen Theilung der Freyheiten deß Hauses Oettingen vonnöthen / und ist keine Difficultet derentwegen / sondern ein jeder von diesem Hause ist solcher Freyheiten in seiner Maas / und nach dem Antheil seiner Land und Leüth / anbey auch der digniteten solches Hauses Jure sanguinis fähig.

Jedoch ist in solchen Freyheiten auch einige Abtheilung / so viel das votum und die Session bey Creystägen betrifft / zwischen den zweyen Haubt-

Lineen

Lineen Oettingen zu Oettingen / und Oettingen Wallerstein vorgegangen / also daß jede Linea solch Ihr votum für sich allein à tempore immemoriali geführet / und deßwegen mit der andern nichts zuthun hat / gestalten als der Löbl. Schwäb. Creyß Anno 1672. in partes gegangen / das Oettingische votum bey der Evangelischen / das Wallersteinische aber bey der Catholischen Parthey geführet worden. Auch hat es ratione dieser Freyheit den unterschied / daß / weiln nur zwey vota dem Hause Oettingen zuekommen / selbe weiter nicht multipliciert werden / also nicht alle Grafen für sich ein eignes votum führen können: Sondern es concurrieret nur jeder Herr pro suâ quotæ zu solchem votô, oder participieret an dem votô, soviel sein Antheil Lands betrifft: Also hat das Fürstliche Hauß sein votum für sich / welches allein dem Regirenden Herrn zukommet. Bey der Oettingisch Wallersteinischen Linea ist auch ein votum, welches ein Herr dieser Zeit vollkommlich allein nicht hat / weiln die Subdivision deß Landes bey Wallerstein eingeführet ist: sondern Sie concurrieren daran alle miteinander / und communicieren ordinariè miteinander / wann dergleichen Creys-Sachen vorkommen.

 Ist

Ist also hierinnfalls cum granô salis zuverstehen/ was in der Erbainung von den Freyheiten deß Hauses/ und deren Communion stehet.

Also ist allein die Linea zu Oettingen/und zwar der ietzund regierende Herr desselben Hauses mit allen seinen Descendenten, und Eventualiter auch sein Herr Bruder / und dessen Descendenten, wann die Regierung auf sie kommen würde/in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben.

Von Lehenschafften deß Hauses Oettingen.

DIe Lehen / welche bey dem Hause Oettingen annoch gemeinschafftlich sind/ kommen dabey in zweyerley Betrachtung / entweder wie Oettingen solche gemeinschafftliche Lehen empfähet / oder wie es die Lehen verleihet / das ist passivè und activè.

Ratione der Lehen / welche zu empfangen sind/ ist ratione der jenigen / welche nicht immediatè vom Reich / sondern von andern Fürsten deß Reichs herrühren / quoad investituram die Division bereits eingeführt / dann solche Lehen empfähet der jenige / dem dergleichen Lebenbar Gut in der Thei-

lung

lung zugekommen / und bleibet denen übrigen Agnaten die Anwartschafft allein.

Also hat ein jederweil-regierender Graf / anietzo Fürst zu Oettingen / von Eystatt das Schloß Alerheimb / der regierende Herr Graf zu Hohen-Baldern selbige Stuck von Elwangen zur Lehen empfangen. Das Schloß Wallerstein ist auch Eystättisch Lehen / und wird damit / wo es sonst unter den Herrn Grafen richtig / der oder die jenige vornemlich belehnet / welche solch Schloß zu Besitz haben.

Ratione der Reichs-Lehen ist es mit deren Empfängnuß ungleich gehalten worden. Herr Graf Ludwig und Friederich sind vom Kayser Ruperto Anno 1401. miteinander belehnt worden. Hernach Anno 1437. ist vom Kayser Sigismundo Graf Wilhelm / auch mit und neben Graf Ludwigen belehnt worden.

Nach der Zeit hat der Aelteste / der im Land regieret / die Reichs-Lehen gemeiniglich für sich und seine Agnaten empfangen / welches aber also geschehen / daß darzu eben keine Verbündnuß auf eine perpetuirliche observanz gemacht worden / wie dann auch ex parte der Spielbergischen Lineæ die

Mei-

Meinung geführet wird / daß der Lehen-Träger nicht nothwendig der Aelteste von dem Hause seyn müsse / hiernach auch erst in dem lezten Gewalt/welcher Herrn Grafen Wilhelm unlängst von der Spielbergischen Vormundschafft der Lehenempfängnuß halber gegeben worden / die Wort ausgeblieben / daß Seine Hochgräfliche Excellenz als Aeltester von der Familie zum Lehen-Träger constituiert worden.

Bey manchen Familien nimmet man lieber einen Jungen / als den Aeltesten zum Lehenträger / als welcher auf die Lehens-Genossen dardurch keine Gerechtigkeit / auch einigen weitern Vorzug nicht überkommet / sondern es wird nur die Renovatio Investituræ in und nach seiner Person verrichtet. Wann aber dergleichen Lehen theilbar sind / und zur Theilung kommen / so ist alsdann auch eines Gemeinschafftlichen Lehenträgers nicht mehr von nöthen / nachdeme die Gemeinschafft selbst cessiret.

Ob aber die Oettingische Reichs-Lehen theilbar seyn oder nicht / wird darauß erhellen / wann man wird betrachten / worinn dieselbe Reichs-Lehen bestehen. Es sind in den Lehen-Brieffen die

die Lehenbare Stuck und Jura generaliter folgender gestalt beschrieben:

Alle/ und jegliche dieses Hauses Grafschafften (in plurali) Herrschafften / Land-Gerichte / Vesten/ Burck/ Gerichte/ Zöll/ Glait/ Judẽ/ Müntz/ Bänn / Wildbänn / Mannschafft / Lehenschafft/ Gülten / Nutz / Pfandschafften / Vogteyen/ Stätte / Märckte / Dörffer / und alle andere Stück und Güter/ so von dem Heil. Reich zu Lehen rühren ꝛc. v. Chassan. ad conf. Burgund. §. 3. c. 6. n. 14.

Wann nun das Land und alle Aembter/ ausser was anders woher zu Lehen rühret/ Reichs-Lehen wären / so wäre deren Division allbereit mit der Lands-Theilung geschehen / also eines Gemeinschafftlichen Lehen-Trägers derentwegen nicht von nöthen; Sondern es solten vielmehr solche zertheilte Güter von jedem Besitzer besonders empfangen werden / und jeder darüber Lehen-Pflicht ablegen / wie Molin: ad Consuet. Paris. tit. 1. des fiefs. n. 39. haben will. Wann aber nur die noch gemeinschafftliche Regalien vom Reich zu Lehen zu empfangen wären/ so würde derẽ Theilbarkeit eben auß dem jenigẽ herauß komen/ was hierinn außgeführet wird. Also würde auch solche divisibilitet von Beeden erhellen / wann Länd

und Leuth und die Regalien zusammen unter den Reichs-Lehen verstanden werden solten.

Herr Graf Friederich der Herren Grafen Wallersteinischer Lineæ Stamm-Vatter hat auß diesen Reichs-Lehen ein gar geringes gemacht/ und bey Kayser Carln dem Fünfften behaubtet/ es seyen darunter nur deß Hauses Regalien welche ex concessione Imperatoriâ und nicht per se Jure Superioritatis exerciert und genossen worden/ zu verstehen/ das übrige meystens aber wäre Aigenthumb / massen auch viel Aembter / Dörffer / Weiler / und Höfe von den Herrn Grafen erst gekaufft werden / hierauf hat auch Graf Friderich wider seinen Herrn Vattern/ weiland Grafen Ludwig den ältern erhalten/ daß Ihme Grafen Martins/ und also der gantze Wallersteinische Antheil krafft deß Testaments/ worinn Ihn Graf Martin sein Herr Schweher-Vatter zum Erben seiner Land und Leuthe eingesetzt / vor seinem Vatter zugesprochen worden/ welches nicht hätte geschehen können / wann Land und Leuthe lauter Lehen / ex pactô & providentiâ wären / dann darüber kan in præjudicium agnatorum weder inter vivos noch mortis causâ disponiert werden.

Nun

Nun wäre der Herr Vatter Graf Ludwig / dem verstorbenen Grafen Martin umb einen grad näher gewessen / als sein Sohn Graf Friederich / der Jhme also in der Succession nicht hätte können vorgezogen werden; Oder wann ja der Vatter an selbiger Lehens-Succession außzuschliessen gewesen wäre; So hätten doch Grafen Friederichs Gebrüdere in gleiche Theil mit Jhm Succedieren sollen / deren ein und anderer noch älter darzu gewesen / als Graf Friederich.

Nachdem nun erstermelter massen Graf Friederich behaubtet / daß nur die Regalien und was ex concessione Imperatoriâ für Jura dem Hause zukommen / vom Reich zu Lehen gehen; Hat darauf Keyser Carl der Fünffte in seinem Außspruch auch nur von denen Regalien meldung gethan / welche Graf Wolff von seiner Keys. Maj. für sich und alle Grafen zu Oettingen zu empfangen hätte: Worauß dann folget / daß solche Belehnung die Superioritet, welche jeder Herr für sich hat / nicht berühre / dazu die Regalien als ein accessorium kommen / welche theils bißhero Gemeinschafftlich zu Lehen empfangen worden.

Und wann auch gleich etwas von den Oet-

tingischen Land und Leuten Reichs-Lehen seyn möchte / so involvierte doch solches keine Indivisibilitet, noch unter denen Herren Agnaten allerseits eine gäntzliche æqualitet, ob die Herren Grafen gleich ratione der ReichsLehen miteinander belehnt werden / und der älteste / welcher im Land regieret / Lehen-Träger deß gantzen Hauses wäre: Welches dann eine grosse Erleuchtung giebet in denenjenigen difficulteten, welche ratione der bey der einen Lineâ dieses Hauses befindlichen Erhöhung in den Reichs-Fürsten-Stand sich ereignen. Dann weiln der Fürstliche Antheil Landes nicht nur auß denen Reichs-Lehen / wie Herr Graf Friederich der Wallersteinischen Lineæ Stamm-Vatter mit Kayserlicher approbation darfür gehalten hat / sondern vielen andern Gütern zusamm coalescieret ist; so köndte die Empfängnuß der Reichs-Lehen keine Gemeinschafft der Fürstl: dignitet neque in realibus neque in personalibus nach sich ziehen / als welche auf den gantzen Fürstlichen Antheil / und nicht nur auf desselben habende ReichsLehen gegründet ist.

So ist es auch nichts neues / daß einer zwar die Hoffnung zur Succession, auch die Mitbelehnung auf ein Land hat / dabey aber der mit annectierten

digni-

dignitet nicht gleichfähig / wie in einem Königlichen Hauß die Printzen vom Geblüt alle zur Cron ordine Successorio gelangen können / aber nur der eine das Reich würcklich regieret / und die Königliche Majestät besitzet: Also sind auch in den Chur-Fürstlichen Häusern alle Fürsten mit belehnt / nur einer aber / der das Chur-Fürstenthum hat / ist der Chur-Fürstlichen dignitet Besitzer.

Hinc dicitur: Feuda regalia annexam dignitatem habentia, pluribus esse communia non re sed spe, non regimine sed nativitate, non exercitio, sed expectatione, non actu, sed potentiâ seu habitu, non ad præsens, sed ex casu & eventu, & quod multi ad ea sint vocati, pauci verò electi: Klock. tom. 3. cons. 182. n. 178.

In genere halten die Rechts-Lehrer zwar darfür / daß die feuda majora annexam dignitatem habentia, als Fürstenthümer / Grafschafften ꝛc. auch mit Consens der Lehens Interessenten nicht sollen zertheilt werden / juxta c. Imperialem §. præterea Ducatus de prohib. feud. alien. per Frid. Sie wiederreden aber auch nicht / quod ex notoriâ Germaniæ Consuetudine aliud observetur, & quod hujusmodi feuda inter filios coheredes non solùm ratione administrationis, vel quoad emolumenta, sed etiam ratione Dominii utilis, idque sine speciali Consensu summi Principis dividantur, & hujusmodi consuetudinem etiam valere,

reputant communiter, quæ non solùm in Germaniâ, sed ferè ubiq; locorum, maximè in Italiâ viget, wie bey Gailio lib. 2. obs. 153. num. 1. 2. Chaslàn. ad Consuet. Burg. Rubr. 9. §. 6. num. 10. zu sehen. daß nun auch bey dem gantzen gesambten Hause Oettingen dergleichen Division herkommens/ist bereits mit mehrern außgeführet worden.

Was aber das Fürstliche Hauß à part belanget/ ist in demselben die Primogenitur eingeführet/ und hat keine division statt. Wo nun feuda dividua sind/ und nur einer unter den Interessenten ad divisionem provocieret, ob gleich die andere darwieder sind/ so solle doch die Abtheilung vollend geschehen/ wie Gail, d. lib. 2. obs. 153. num. 11. außgeführet hat/mit notabler meldung/Er wisse daß diese Mainung in praxi confirmirt worden sey. Quid enim aliàs prodesset regula, quod nemo invitus in communione manere cogatur? und wären die Doctores, welche das contrarium statuieren, ubi feudum cum annexâ dignitate demùm dividi desideratur, hieher nicht zu allegiren, da die Division haubtsächlich schon geschehen / und nur deren völlige Außmachung noch vorzunehmen ist.

Mit verleihung der Oettingischen Gemeinschafftlichen Lehen / ist es auch unterschiedlich gehalten

worden. In dem Vertrag de Anno 1410. zwischen Grafen Ludwigen und Friederichen wurde es aufgenommen / daß von beeden die Lehen inner Jahren und Tagen musten empfangen werden / welches auch von ihren Erben observirt werden sollen / welche also ein erlangtes Recht überkommen haben / das ihnen hernach nicht so blosser dingen benommen werden mögen / auch nicht benommen worden. Anno 1440. haben Graf Wilhelm / und Graf Johann / Item Anno 1485. Graf Johann und Graf Friederich sich verglichen / daß der jenige unter Ihnen / von welchem man solche Belehung requiriren würde / für sich und deß andern wegen leihen solle.

Aber in der Erbeinung de Anno 1495. wie auch in der folgenden de Anno 1522. ist wieder ein anders beliebt worden / daß nemblich alleweege der älteste dieses Stammens und Nahmens / der in der Grafschafft Oettingen wesentlich Hof hält / und regieret / von aller wegen leihen solle / wie die Formalia lauten / wovon hernach bey dem Seniorat ein mehrers.

Weiln aber zuvorn / ehe durch den ältesten von der Familie die Belehnung allein geschehen / ein

anders

anders observiert worden / köndte umb so viel weniger Jemand sich beschwehren / wann es wieder in andern Stand gesetzet würde / wie hernach bey dem Senioratu mit mehrern deducirt zufinden.

Wann solch ein Lehen dem Hause apert würde / bliebe dasselbe de necessitate nicht in Gemeinschafft / sondern jedem solle besag der Erbainung sein Theil folgen / wie die Nutzungen der Regalien auf dem Tisch getheilt werden: Also nemlich / wie es vorher zwischen Grafen Johann und Friederichen in dem Erb-Vertrag de anno 1485. so dann zwischen Grafen Wilhelm und Johann in ihrem Vertrag de anno 1440. ingleichen vor ihnen zwischen beeden Grafen Friederich und Ludwig Anno 1410. verglichen war / daß / was von Lehen heimfiele / damit solte jedem pro suâ parte freystehen / zuschaffen / und zuthun / was er wolte. Solchem nach hat kein Theil den andern nöthigen können / wieder seinen Willen in Gemeinschafft der heimgefallenen Fuchsischen Lehen zuverbleiben.

Also kan auch jeder Theil ratione der heimgefallenen Lehen die bey Coburg herumb gelegen sind / sich seines Theils ungehindert deß andern gebrau-

gebrauchen / und ist nicht gehalten / deßwegen mit den andern in Gemeinschafft zu bleiben / oder zu deren Verwaltung einen gemeinschafftlichen Bedienten zuhalten / wie es bißhero in factô jedoch ohne einige Obligation in futurum gewesen.

Es haben unlängst die Wallersteinische Räthe dem Fürstl. Hause Oettingen angebotten / den Flecken Mühlbach / welchē die Statt Eppingen zu gemeinschafftlichen Lehen hat / gegen einem Æquivalent abzutrettē / welches anzeiget / daß ex parte Wallerstein man solche Lehē nit für unzertheilig erachtet.

Vom Land-Gericht deß Hauses Oettingen.

DAs Land-Gericht ist bey dem Hauß Oettingen unzertheilt gebliben / also / dz dasselbe von beeden Lineen conjunctim besetzt / und dessen Intraden gemeinschafftlich genossen worden. Es ist solche Gemeinschafft bißher de factô also geblieben / aber auf keine unveränderliche Obligation ankom̃en. Bey solcher Com̄union hat jeder regierender Herr sonst seine Superioritet un̄ Iurisdiction in seinem Antheil für sich gehabt un̄ exercieret / wie bereits mit mehrerm dargethan worden. Das Land-Gericht (Præsidatus Provinciæ) ist den Römis. Keyseren im Rieß reserviert

H ge-

gewesen/da sonst die Jurisdictionalia und Intraden der Städte/Dörffer ꝛc. ꝛc. den Ständen deß Reichs/ oder auch der Ritterschafft gegeben worden. Dahero sind offtmal in einem Flecken / Dorff und District die Innwohner mit ihren Gütern unterschiedlichen Herrschafften unterworffen worden. Aber was die hohe Obrigkeit antrifft / dieselbe hat keine Herrschafft über die andere von selbst nehmen köñen: Die Römische Kayser haben solche durch ihre Præsides und Præfectos Provinciæ auch andere Jura mehr / und sonderlich die Vigilantz in haltung guter Disciplin und Policey exercieret/und die Justitz in gantzen Districten administrieret.

Wo auch gantze Städte/Märckte/Flecken/ Dörffer / Weiler und einschichtige Güter einer und andern Herrschafft zukommen sind ; So haben doch ausser selbiger Städte / Märckt/ Flecken / und Dörffer ꝛc. ꝛc. Ettern die Keyser durch ihre Præsides ihre Jura mit bestraffung der Frevel und Verbrechen im Feld/und haltung ebenmässig guter Policey / auch Abwendung was Unruhe / Gefahr oder Wiederwertigkeit auf dem Land anrichtē möchte/item mit Decidierung dessen/ was einen gantzen Bezirck mit angieng/oder worinnen sonst niemand zu sprechen hätte/exercieret.

Was

Was nun solcher Præses oder Præfectus in solchem Bezirck gethan/ dasselbe ist unter dem Titul deß Land-Gerichts dem Hause Oettingen zukommen / und solches haben die Herren Agnaten bißhero miteinander ins gemein gehabt. Wiewol Sie es publicè und solenniter offtmals eine Zeitlang nicht besetzet / sondern nur durch die Land-Vögte/ oder ihre Verweser die Land-gerichtliche Jurisdiction exercieret.

Ehedessen war nur ein Land-Vogt im gantzen Oettingischen Land-Gerichts-Bezirck: Weiln aber dieser allzugroß/ haben Herr Graf Ludwig Eberhard / und Herr Graf Johann Albrecht/ Anno 1621. miteinander abgeredt / daß dem Land-Vogt noch eine Person adjungirt, der gantze District aber zertheilt / und derselbe einer seits vom Land-Vogt / ander seits von seinem Adjuncten versehen werden solle. Dardurch ist jedoch die Separation in so weit nicht geschehen / daß nicht die Land-Gerichtliche Straffen und Gefälle gemeinschafftlich verrechnet / und davon sieben Zwölfftheil dem nunmehr Fürstlichen Hause / die Fünffe aber den Herren Graffen Wallersteinischer Lineæ zukommen solten / zumaln auch der eine District die

sieben Zwölfftel / welche dem Fürstlichen Hauß Oettingen zukommen / nicht exhaurieret.

Fürstl. Oettingis. seits haben jetziger Zeit die Beambte in ihrem Bezirck die Verwesung deß Land-Vogt-Ambts / und ist kein aigner noch zur Zeit dazu bestellet ; Auch ist das Land-Gericht in so weit zwischen beeden Lineen zur Division gekommen / daß dasselbe annoch unter der Gemeinschafft nach jedes Hausses Gewonheiten regulieret wird / wie zum Exempel in dem Fürstl. Oettingischen werden die Feyer-Täge altes / und in dem Gräflichen Wallersteinischen neues Calenders auf dem Feld juxta statum anni 1624. observieret.

Dieses Oettingische Land-Gericht müssen Fürsten und theils Stände deß Reichs auf ihren in solchem District gelegenen Land-Gütern leiden / wie starck Sie sich auch darwieder setzen / und bleiben doch dabey Reichs-Fürsten und Stände.

Was wolte es dann einem vom Hauß Oettingen an seiner Superioritet schaden / wann er solch Land-Gericht in Gemeinschafft selbst mit und neben seinen Herren Agnaten exercieret ?

Solche Gemeinschafft ist aber nicht unaufheblich / sondern wie das Land-Gericht gegen dem

Land

Land ist als ein Nebel auf dem Morast: Also nachdem das Land als das principale getheilt worden; kan auch das Land-Gericht als das accessorium keines weeges für untheilbar gehalten werden.

Vom Glait deß Hauses Oettingen.

MIt dem Glait hat es der Gemeinschafft halber fast eine gleiche Bewantnuß / wie mit dem Land-Gericht. Es ist das Hauß Oettingen auf einem ansehlichen District berechtigt / das Glait zu exercieren / welches jährlich zu Nördlinger Meß Zeit solenniter geschihet / da von beeden Lineen an den Haupt-Strassen / und in den Städten Nördlingen / Dünckelsbühl / Aalen / so dann zu Gnotzheim / Ebermergen / Kösing / Zöbingen / und Wechingen acht Glaits-Haupt-Leute und sechs Glaits-Reuter sampt einer Anzahl Musquetirer oder Glaits-Botten aufgestellt werden / welche die Glaits-Gräntzen bereiten / das Glait von den Benachbarten annehmen / auf die durch-Raisende achtung haben / und ihnen Glaits-Billeten geben / dafür sie das Glait-Geld / und die

Fuhren selbiger Zeit doppelten Zoll geben müssen. Auch wird Jährlich ein oder mehrmal / so es von nöthen / mit einer Anzahl bewehrter Mannschafft zu Roß / bißweilen auch zu Fuß in dem Glaits-District gestraifft / worzu von beeden Lineen die Leute gegeben / und solcher Straiff conjunctim verrichtet worden. Eine Zeithero aber und zwar seiter Anno 1675. geschehen solche Straiff von jeder Lineâ separatim, nachdem man sich vorher verglichen / in welcher gegend jeder Theil den Streiff besonders verrichten wolle. Die Glaits-Haupt-Leute / Reuter und Musquetirer werden in gemeinschafftliche Pflichte genommen / müssen auch beeden Häusern ihre Relationes und Rechnungen ablegen; Hiezu ist ehedessen Jährlich ein Tag nach geendter Nördlinger Meß angestellt / und solche Relation samt den Rechnungen gemeinschafftlich abgehört / das einkommene Geld so dann getheilt worden. Seiter Anno 1675. ist solch zusamm-kommen eingestellt / die Relationes aber und Rechnungen sind zu beeden Cancelleyen hinc inde eingeschickt worden.

Es ist mit Beställung der Glaits-Bedienten schon vor geraumer Zeit zur Separation so weit ge-

kommen / daß zu Oettingen besonders / und zu Wällerstein wider besonders die Helffte der Glaits-Haupt-Leute / Reuter und Musquetirer bestållet / solche Bestållung hinc inde communicirt / und die Acht oben bemelte Glaits-Stätte / wie auch das Directorium in Glaits-Sachen von beeden Häusern alternativè versehen / die Verpflichtung der von jedem bestellten Glaits-Bedienten zwar separatim, jedoch in gemeinschafftlichen Nahmen verrichtet / und solcher gestalt Sie der Pflichten wider erlassen werden.

Wann etwas wichtiges in Glaits-Sachen vorfället / solle man beederseits miteinander communiciren: Es wird aber gemeiniglich der erste Bericht von denen Glaits-Haupt-Leuten an diejenige Cantzley gerichtet / welche die näheste ist / oder von welcher jeder bestallet wird / von dar auß auch in geringen Sachen sub sperati die Verordnung darauf geschihet.

Solche Communion ist so wenig perpetuirlich / als bey dem Land-Gericht / und kan der jederweilen frey gestandenen Separation nichts im Weeg gelegt / noch behauptet werden / daß umb deß Glaits-Regalis gemeinschafftlichen exercitii willen / etwas

etwas an der sonst hergebrachten Superioritet einem oder dem andern Regierenden Herrn benommen seyn solte.

Wie viel Stände deß Reichs und freye von Adel sind / welche die Glaits-Gerechtigkeit nicht haben / sondern solche einem andern durch ihre Flecken und Dörffer / ja gar biß an und durch die Städte lassen müssen / denen aber solches an ihrer Superioritet und Freyheit keinen Mangel bringet? Warumb solte dann ein oder anderer regierender Herr vom Hauß Oettingen deßwegen an seiner habenden Superioritet Abbruch leiden / daß Er der Glaits-Gerechtigkeit nicht ermangelt / sondern derenthalben nur in einer Gemeinschafft der Zeit begriffen ist?

Das Glaiten aber ist nicht gar præcisè an die Gemeinschafft gebunden/daß ausser der Nördlinger Meß-Zeit jeder regierender Herr für sich bey eraignenden Durchzügen oder Heimsuchungen nicht solle Macht haben zu glaiten / wie es je und allezeit von jedem wohl geschehen mögen.

Von

Von den Zöllen.

AUch sind die Zölle deß Hauses Oettingen noch zur Zeit in keine Theilung gekommen / sondern es sind die Einkunfften davon bißhero in Gemeinschaffts-Nahmen eingezogen / berechnet/ und auf dem Tisch den Regalien nach getheilt/ die Zoller von beederseits zu gemeinschafftlichen Pflichten angenommen / in Zollsachen von beeden Lineen instruirt und befehliget / auch also wider abgeschafft worden. Kein theil kan in præjudicium deß andern über seinen part vom Zoll etwas nachlassen / oder Er muß dem andern/ wann Er nicht consentiren will / seinen part ersetzen.

Wo sonst in Zollsachen etwas bedenckliches vorfället / da hat man miteinander zu communiciren. Welches aber seiter denen eingerissenen mißhelligkeiten/ da die Schrifftliche correspondenz zwischen beeden Lineen fast gar eingestelt wird/ wenig beobachtet/ sondern in vielen Stucken bey dem Zollwesen nicht minder / als in den andern noch gemeinschafftlichen Sachen die Separation ipsô factô practicirt worden/ wie die Zölle auch nicht untheilbar sind/ sondern Wallersteinischen theils hat man unter sich selbst ratione der Zoll-Intraden einige division

ehe dem schon vorgenommen/in deme der Spühlbergischen Lineæ gewisse Zölle einzunehmen überlassen worden. Ob aber wohl ratione Directionis dabey die Gemeinschafft geblieben; So ist doch keine obligation obhanden / daß solche Gemeinschafft immer fort tauren solt / und sind die Zölle an sich selbst nicht unzertheilig / dann deren so viel sind / daß jeder Lineæ ihre conpetenz auf gesonderte Zoll-Stätte könte assignirt werden.

Das Hause Oettingen hat unter andern zum Exempel zu Aalen den Zoll / und einen aignen Zoller daselbst; Ungeachtet dessen ist und bleibet Aalen doch eine Reichs-Statt. Dergleichen Exempel finden sich noch mehr / daß ein anderer in deß andern Dörffern oder Stätten den Zoll hat / darunter aber deß einen oder deß andern Superioritet nichts gegeben noch benommen wird / weiln dieses als ein Regale erst per modum accessorii dazu kommet oder abgehet. Solchem nach schadet dises einem Regierenden Herrn vom Hause Oettingen nicht / ob Er wohl in Zoll-Sachen von denen mit-participirenden Herren Agnaten nicht separirt ist / sondern deßwegen noch in communione bestehet. Quò enim sine Superioritatis detrimentô quis

carere

carere poteſt, id multô minùs Superioritati nocebit, ſi in communione habetur.

Von Berg-Wercken.

Die Berg-Werck ſind bey dem Hauſe Oettingen ungetheilt geblieben / und ſtehet davon in der Erbeinigung / daß / was davon für nutz auferſtůnde / ſolcher nach den Regalien getheilt / und alſo auch die Unkoſten pro ratâ gegetragen werden ſolten. Dieſe Gemeinſchafft iſt auf alle Berg-Wercke ohne unterſchid zu verſtehen / wo auch ſolche zu Dorff oder Feld entſtehen mögten. Dann ſolche Berg-Wercke gehören zu den Regalien / wie die Zölle / welche in jedes Herꝛn Stätt und Dörffern mit den andern von der Familie der zeit getheilt werden.

Es iſt aber ſolche Gemeinſchafft auch nicht unveränderlich/dann das Eiſſen-Berg-Werck zu Aufhauſen / welches jetziger zeit im Land allein im eſſe iſt / hat man auch ſchon dergeſtalt abgetheilet / daß es der Wallerſteiniſchen Lineæ allein überlaſſen worden.

Wann die Herꝛen Grafen ſich auch ſonderen

wolten/

wolten / und unter wärender Gemeinschafft einer ein Berg-Werck nicht allein erfände / sondern auch mit beyschiesung der Unkosten nicht secundirt würde / so hätte Er den vierten Theil der gefallenden Nutzung / als ein præcipuum, und würden die übrige drey Viertel den Regalien nach unter die Herren Agnaten vertheilt. Unter solche Berg-Wercke werden die Steinbrüche nicht verstanden / dañ in dem Vertrag über die Abtheilung deß Hirschbronner Forsts ist allein der Stein-Bruch am Buch-Wald zur Gemeinschafft reservirt worden / zum anzeigen / daß die andere getheilt seyen. So geben auch die Steinbrüche keinen Zehenden / gebauchen auch keiner solchen Bestellung / wie die Bergwerck / an welchen das jus Regale bestehet; sondern es haben auch Privat Personen ihre Steinbrüche / darauß sie selbsten Stein brechen / oder andern umbs Geld brechen lassen / davon die Herrschafft nichts prætendiret.

So ist auch das Salpeter-machen nicht gemeinschafftlich / sintemahl der Salpeter nicht auß der Erden wie das Ertz gegraben / sondern meystentheils auß dem jenigen / was anß den Ställen oder sonsten auf und in die Erde kommet /

gene-

generirt wird. Die Observazn giebet es auch/ daß dem jenigen Herrn/ welcher den Salpeter graben lassen / die Nutzung davon alleine geblieben.

Vom Fried-Schatz.

DEr Fried-Schatz ist bey dem Hause Oettingen ein sonderbares Recht / wovon man sonst an wenigen Orten weiß. Es ist aber der Fried-Schatz ein gewisses Geld / daß von ein und andern Dorffschafften jährlich erlegt wird/ gleichsam als eine Schatzung/welche solche Dörffer um Friedens willen denen Fürsten und Graffen zu Oettingen reichen. Weiln in deroselben Land unterschidliche Dörffer waren / die der Ritterschafft und andern Herrschafften zugehöret/oder in welchen unterschidlicher Herrschafften Unterthanen gewohnet / die in Sorgen stunden/sie müsten herhalten / wann die Herrschafften irgend Unwillen wider einander hätten. Solches nun abzuwenden/ haben sich solche Gemeinden / jede mit einem Jährlichen canone Friede geschafft/damit sie und ihr Flur mit allen Thätlichkeiten möchten verschonet / und gegen andere im Friede bey dem ihrigen beschützet werden.

Diesen canonem haben Sie deßwegen Fridschatz genennet / und weil derselbe eine connexitet mit dem Land-Gericht hat / haben die Herren Grafen zu Oettingen solchen / wie das Land-Gericht selbst / Gemeinschafftlich gelassen: jedoch ihn nicht für Untheilbar gehalten. Dann als Graf Ludwig das Dorff Baldingen der Statt Nördlingen Anno 1484. auf 50. Jahr lang Verpfändet / hat Er der Statt Nördlingen mit consens der Herren Agnaten den Friedschatz selbigen Dorffs mit eingeraumet / und solchen also von der übrigen massâ indessen separiret.

Dieser Friedschatz ist ein gewißes undisputirliches gefäll gleich einem Jährlichen Zinße oder Tribut / welcher eben so wohl / als andere Intraden zur Theilung zubringen ist. Deß Löblichen Teütschen Ordens Anwalt hat dort bey Meichsnero Decis. Cameral. tom. 2. lib. 1. Dec. 6. eine Muthmassung von diesem Friedschatz / als wann derselbe aufkommen were / da ein Graf von Oettingen unter der gesellschafft St. Georgen Schild genant / Haubtmann gewesen; welche Muthmassung nicht gegründet ist.

Dann was hätte selbiges personal officium die

Güter

Güter zu afficieren gehabt? oder wann es die Gütter afficiert hätte / warum hätte es nicht alle durch und durch / und nur etliche Dörffer betroffen? So viel die gesellschafft St. Georgen Schild betrifft / ist selbige von der Fränck- und Schwäbischen Ritterschafft bestanden / welche einen besondern Fahnen mit dem Zeichen deß Ritters St. Georgen geführt; Es wurde für eine grosse Ehre gehalten / wer solchen Fahnen führete. In dem aber die Schwäbische an der Zahl der Edelleuth / und Güter stärcker war / die Fränckische hingegen den vorgang prætendirte; gab es grossen Streit / welcher Theil den Fahnen führen solte; Und obwohl Keyser Friderich der Dritte in dem Heerzug wieder Hertzogen Caroln zu Burgund den Vergleich / wie solcher bey dem Lymnæo enucleato. lib. 3. c. 29. n. VII. zufinden / dahin machte / daß den Fahnen am ersten Tag ein Schwäbischer von Adel tragen / hingegen ein Fränckischer der Haubtmann seyn / und solche alternation mit dem Anfang und der continuation forthin beobachtet werden solte / wann Sie sich nicht eines andern vergleichen würden; So wurde doch der Streit damit nicht abgethan /

sondern

sondern es erfolgete / daß St. Georgen Fähnlein je zuweilen gar nicht gebraucht worden/wie in R. A. zu Speyer de Anno 1542. §. wann nun auch 39. zu sehen; hernach / als der Böheimische Adel dem Fränck- und Schwäbischen hierinn Eintrag thun wollen / haben diese beede sich mit einander für diese Freyheit verbunden / darunter 42. Grafen begriffen gewesen seyn sollen.

Es findet sich zwar daß Graf Wolffgang zu Oettingen/deß Bunds im Land zu Schwaben und der Gesellschafft St. Georgen Schild Haubt-Mann von Anno 1494. biß ad Annum 1523. gewesen: Es ist aber solcher Fried-Schatz schon lang vorher gewesen; dann dessen wird allschon Anno 1475. in dem Vertrag zwischen Grafen Ulrich und Ludwig gedacht.

Es ist auch nicht zu vermuthen/daß die Grafen zu Oettingen der Ritterschafft umb ihres Haubtmanns willen solten zugelassen haben / eine perpetuirliche Anlage nicht so wohl auf ihre/ als vielmehr auf die Oettingische Dörffer und Unterthanen zu legen/ auch würde sich der Teutsche Orden und andere wiedersetzt haben / eine Anlag auf die ihrige wegen einer solchen

Charge

Charge kommen zulassen; Obwohln ermelter Graf Wolff Anno 1490. neben Graffen Joachim zu Ottingen mit etlichen Edeleuthen eine defensiv Verbündnus gemacht / und dazu solches Orth / wo man sich sammlen solte / bestimmet: So sind doch Dörffer zu selbigen Sammel-Platz geschlagen worden / die keinen Fried-Schatz geben. Dieser Fried-Schatz ist ein beständiges gantz undisputierliches gefälle deß Hauses Oettingen / welches man unter die Regalia gerechnet / und also dasselbe mit den andren ungetheilt gelassen: Dahero vielmehr glaublich / daß solcher Fried-Schatz vor alters den Römischen Käysern und deren Irenarchis provinciæ, oder Haubt-Leuthen deß Land-Frieden / von gewissen Dorffschafften gereichet worden / daß sie und ihre Feld-Gütter bey Fried gehandhabet worden / dann solchen Fried-Schatz müssen so wohl die Oettingische Unterthanen / als anderer Herrschafften angehörige / die in selbigen Dörffern wohnen / reichen; Sind aber nur gewise Dorffschafften / welche solchen Fried-Schatz geben; Und weil derselbe auf dem Flur

auch angesehen / und auf die Aecker oder Wisen bey manchem Dorff angeschlagen / und pro onere reali gehalten wird / als müssen auch außHerrische und zuweilen von andern Dorffschafften die jenige / welche in solchem Flur eigene Stuck haben / pro rata contribuiren, wie die zu Hoppingen mit den Sorheimern. Scheinet also daß solcher Fried-Schatz zu dem Præsidat oder Land-Gericht / als dessen annexum dem Hause Oettingen von den Römischen Käysern übergeben worden; Wie dann Graf Friderich Anno 1357. Kayserlicher Land-Vogt in Schwaben / und sein Bruder Graf Ludwig Haubtmann deß Land-Friedens in Schwaben / das ist so viel als heut zu Tag ein Creis-Obrister Anno 1367. gewesen. Item ist Graf Friederich von Anno 1380. biß 1395. Haubtmann deß Bundes in Schwaben gewesen / welcher bißweilen mit der Gesellschafft St. Georgen Schildes confundiret wird / weil diese auch in den Schwäbischen Bund getretten.

Etliche haben vermeinet / der Fried-Schatz sey erst zu zeiten der Bauren Aufruhr entstanden / v. Gylm. suppl. Camer. Imper. tom. 1. p. 2. t. 6. n. 113. Weiln aber deß Fried-Schatzes schon A. 1475. in

in dem Vertrag de dictô annô zwischen Grafen Ulrich und Ludwig gedacht wird / und derselbe Fried-Schatz ratione deß Dorffs Baldingen der Statt Nördlingen Anno 1485. schon mit Verpfändet ward: die Bauren-Unruhe aber Anno 1526. grassieret; Als kan diese conjectur keinen bestandt zu recht haben; Solcher Fried-Schatz wird jährlich ohne einige Widerrede wie mit alters herkommen ist / eingezogen / und kan gar leicht den Regalien nach mit assignirung der Dörffer / welche zu ein oder andren Theil gehören sollen / gar abgetheilet werden.

Von der Oettingischen Erbeinung.

WEiln vorerzehlte Gemeinschafft-Sachen mehreren theils in der Oettingischen Erbeinung enthalten sind / als mögten die Gedancken entstehen/ob nicht solche communion auch erblich seyn solle / in dem für perpetuirlich geachtet wird / was in solcherley pactis Familiarum enthalten ist. Welches anlaß gibet / der Oettingischen Erbeinung besser nachzudencken.

Es ist für gantz löblich und unveränderlich zu-

zuhalten / daß die Herren Agnaten dieses Hohen Hauses / um dasselbe in seinem Splendore zuerhalten / gewiße Einung unter sich gemacht / deren Neueste Anno 1522. aufgerichtet / und vornemlich darinn auf folgendes / die Verbündnus zwischen den Herren Agnaten gemacht worden.

1. Daß keiner wider den andern mit seinen Land und Leuthen seyn / noch deß andern widerwärtige Hausen noch Hofen / sondern

2. Einer dem andern wider seine Feinde und wiederige / es seye zu Recht oder Gewalt mit Raht und That beystehen / zu solchem ende

3. Sie Ihre Stätte / Schlösser und Vestungen einander zu allen billichen dingen / jedoch für nimanden anders öffnen sollen.

4. Keiner solle ohne der Andern bewilligung einem potentiori einige Vestung einraumen.

5. Wie die Gütter der nervus sind / auß welchen eine Familie Ihre conservation ziehet: Also kommet das abnehmen einer Familie am meisten von Veräusserung der Gütter her. Solches nun bey dem Hause Oettingen zuverhütten / nachdem durch dergleichen alienationes viel von

diesem

diesem Hause in andere Hände kommen / haben die Herren Agnaten untereinander sich in Ihrer Erbeinung Verbunden / wie viel einer inter vivos vel mortis causâ extra Familiam alieniern möge. Item daß jederzeit wann etwas inter vivos alienirt wird / denen von der Familie ordine successoriô vor allen nicht allein der Vorzug / sondern auch die wider-Außlösung zuestehen / damit auch solche nicht schwehrer gemacht werden mögte / der Pfand- und Kauff-Schilling nicht höher als auf 5. vom hundert gesteigert / dergleichen Kauf- oder Pfand-Schafften mit keinem potentiore getroffen / von den Regalien / Ober- und Herrlichkeiten aber gar nichts extra Familiam alienirt werden solle.

6. Weiln Nahm und Stamm durch die Manns-Personen conservirt wird / sollen dieselbe allein einander succediren / und das Weibliche geschlecht / so lang in der Familie Manns-Personen vorhanden sind / von der succession ausschliessen. Die Fräulen aber mit Ihrer Außfertigung und Heurath-Gut / welches auf ein gewisses quantum gesetzt ist / und was Ihnen von fahrender Haab / ausser dem Gewehr / und was dazu gehöret / welches auch bey

 dem

dem Hause bleibet / geschencket / oder durch einen letzten Willen gemacht wird / sich begnügen lassen.

7. Die Administration der Regierung solle keinem potentiori eingeraumt / solches auch bey den Vormundschaffts und Widumbs Verschreibungen / damit kein anderer Schutz denen Gräflichen Wittiben gesucht werde / beobachtet werden.

Diß sind die Haupt-Puncten / welche in der Erbeinung mit einer sonderbaren verbündlichen Clausul zusamm geschlossen sind; hernach sind andere Puncten mehr annectirt / als: wie es solle gehalten werden / wann die Herren Agnaten unter einander stritig würden / oder ihrer Diener und Unterthanen oder anderer Sachen halber etwas widereinander zu sprechen hätten / wie der Außtrag zu bestellen (welcher Punct ausser Observantz gesetzt worden) daß keiner wider den andern gewaltthätig verfahre / daß allezeit der Actor deß rei foro nachgehen solle / oder in realibus, wo die Sach gelegen / in selbigem Gericht auch die action außgemacht werde / keiner deß andern Angehörige wider seinen Willen aufnehme / noch enthalte / keine Nach-Steuer von den Unterthanen genommen werde /

werde/ wann einer ungefährlich Kauffs/ Wechsels / oder Heyraths-weise von eines in deß andern Gericht oder Gebiet ziehen würde / dergleichen ratione der Nach-Steuer auch zwischen andern Herrschafften beobachtet/und darauß keine Communio Jurisdictioins gemacht wird.

Nechst diesem folget auch in der Erbainung/wie die gemeinschafftliche Lehen alle weg von dem ältesten der Familie welcher an der Regierung Theil hat/und im Land wesentlich Hof hält/verwaltet/ und die Nutzung der Bergwerck getheilt werden solle.

So viel die jenige puncten betrifft/ welche auff Conservation der Familie, gerichtet sind / haben die Herren Agnaten solche fort und fort zu observiren/ als das Mittel / wordurch ihre Familie erhalten wird. Wie nun solche Conservation immerfort intendirt wird: also gereichet auch die Obligation die darzu dienliche Mittel zu ergreiffen / auf die Erben fort und fort.

Ob aber die Communion solch ein Mittel seye/ oder seyn solle/ muß man anstehen/ in dem solche Gemeinschafft nichts als stetige Uneinigkeit / Streit und Widerwertigkeit der leidigen Erfahrung

rung gemeß nach sich ziehet / die sich auch jetziger Zeit also vermehret / daß fast keine Endschafft davon zuhoffen / bey welcher beschaffenheit die Communion mehr ad destructionem, als ad conservationem Familiæ dienlich; wie dann die Jurisconsulti der Meinung sind / daß die pacta Familiarum dahin sollen eingerichtet werden / damit die Gemeinschafften dabey vermeidet bleiben. v. Bets. de pact. fam. Illustr. c. 4. Huc referenda sunt, quæ habet Chassan. in consuet Burgund. Rubr. 3. §. 6. n. 16. Sicut unio parit conservationem; ita ex opposito discordia parit dissipationem & destructionem. Si ergò adest discordia, & imminet scandalum, per quæ apparet, quod divisio non operabitur destructionem, ergò divisio operabitur conservationem. & n. 17. Ubi mala dispositio sequeretur ex unione, unio desiderari non debet, sed potius divisio: perfectior enim tunc dicitur divisio, quàm unio; ex quibus paulò post concludit, quod quando divisio magis tenderet ad conservationem dignitatis, quàm unio Ratione discordiæ vel aliâs eminentis scandali existentis inter habentes feudum commune, feudum etiam dignitatis possit dividi.

Ist also destoweniger zuvermuthen / daß beym Hause Oettingen die Gemeinschafft solte für ein solch mittel der Conservation aufgenommen worden seyn / oder aufgenommen werden können;

können; Es geben die klare formalia der Erbeinung / daß die Communion etwelcher unzertheilten Jurium nicht mit eingerucket / als wann sie eine erbliche unendliche Verbündnus auf dem Rucken tragen solte; Sondern sie werden meistens nur Erzehlungs weisse angeführet / wie sie nemlich zur zeit der Erbeinung gewesen. Es lauten die Formalia, worinn die Gemeinschafftliche Jura zum drittenmahl berührt werden/also:

§. Zum vierten etc: worinn enthalten /wie die alienationes der liegenden Gütter geschehen mögen; werden außgenommen die Regierung; Obrigkeit und Herrlichkeit / an der Grafschafft gemeinen Regalien/ als an Land-Gerichten/Wild-Pännen/ Gleiten / Zollen/Freyheiten / Holtzmarcken/ Lehenschafften / und andern gemeinen Dingen/deren Nutzungen auf den Tisch getheilt werden/daß sie nicht sollen/ können noch mögen außerhalb deß Nahmens und Stamens verkaufft/noch versetzt werden. Ob aber wohl die Herren Compaciscirende sich dahin obligiret / daß sie von solchen gemeinschafftlichen Sachen nichts in frembde hände wolten kommen lassen / so folget aber daraus gantz nicht / daß die Gemeinschafftliche Sachen ungetheilet solten immerdar behalten werden /

L es

es mögte auch denen successoribus lieb oder leid seyn. Eine gleiche bewandnus auch hat es fast mit dem andren pass, wo abermahln der Gemeinschafftlichen Sachen nur enunciativè nicht dispositivè gedacht wird. Nemlich unter andern poenal Clausulen / welche denen Ubertrettern der Erbeinung zur cöercirung vorgeschrieben sind / stehet auch / daß der jenige / welcher die Erbeinung nicht hält / verwirckt und verlohren haben solle / alle seine nutzung und Theil an den Regalien / der Grafschafft / Landgerichten / Zöllen / Gleiten / Holtz-Märcken / Lehenschafften und allen andern gemeinen Dingen / deren nutzung auf dem Tisch getheilt werden / also / daß Er und seine Erben zu solcher gemeinschafft weder der Regierung noch Nutzung nimmermehr kommen / sondern solche Regierung und Nutzung gefallen werden / und bleiben sollen den andren Grafen zu Oettingen / die dazumahl im Leben / und die Einung zuhalten gelobet / geschworen / und verbrieffet haben; Solche pöenal clâusul hette eben sowohl jhren effect, wann schon die Gemeinschafft Jura vollend getheilet würden / dann solcher gestalt könte der

jenige/

jenige / welcher pro diviso an den gemeinschafft-lichen Regalien seinen theil hette/eben so wohl in di-se poenam conventionalem, ja fast etwas empfind-licher fallen / und geht hier die mentionirung der Erben auf die poen deß nicht beyhaltens / keines weges aber auf die Communion selbst / welche als eine dermahln in factô also befindliche Sache nur præsupponirt / und nicht principaliter dem pactô einverleibt worden ist. Daß aber dise Erzehlung der Gemeinschafftlichen Jurium in der Erbeinung die Meinung nicht habe / die Herren Agnaten dazu beständig zu obligiren / ist auß diesem satsam abzunehmen / daß / seiter die Erbeinung Anno 1495. erzeigt worden / wor-aus man die neuere de Anno 1522. genommen/ die Holtzmärcke oder Höltzer wircklich getheilt worden / welche doch in der Erbeinung für gemeinschafftlich angeführt sind. Haben nun die Höltzer ungeachtet der Erbeinung können ge-theilt werden; Warumb sollen nicht eben so wohl die überige gemeinschafftliche Sachen getheilt werden können? Solche Theilung auß-zuschliessen / hat es die Meinung nicht / da fer-ner der Gemeinschafft in der Erbeinung in fol-

genden worten gedacht wird: deßgleichen was Nutz in Unserer Grafschafft durch Ertz-Berg-Werck / oder in andere wege auferstünde / solle auch als die Nutzung der Regalien zu Gewinn und Verlust getheilt / genommen / und gegeben werden. Welcher Graf aber ein Ertz selbst suchen / und Jhme die Andern / daran Er daß zuvor gelangen lassen solle / nicht hülffe thun wolten: Ob Er dann etwas finden würde / und die Andern darnach auch mit Theil begehren / haben / und nehmen wolten: So solle doch dem Finder der vierte Theil desselben Ertz zuvoraus / und in dem andern sein gebührender Theil nach der anzahl seines Nutzens der Regalien mit sambt dem Costen / den Er auf den Fund gelegt hette / den Jhm die Andere jeder nach seiner anzahl entrichten solle / ohne alle gefährde folgen. Hierinn ist von keiner Verbündnus auf eine communion etwas weiters zufinden / als daß dergleichen Nutzungen den Regalien nach getheilt / auch certô modô einem oder anderm pro inventione der vierte Theil voraus gelassen werden solle / so lang man sich der Gemeinschafft gebrauchẽ wolte: Dañ daß auch man von solcher Gemeinschafft in dergleichen

Berg-

Bergwerck-Sachen abweichen könne / auch davon wircklich abgewichen worden sey / ist oben an seinem besondern Orth bereits außgeführet.

Viertens wird auch der Gemeinschafft bey den Lehenschafften und deren Administration gedacht / weiln aber selbiger Pass das Seniorat betrifft / und von sonderbahrer Wichtigkeit ist: Als wird von denselben hier nechst absonderlich mit mehrern nach erheischender Nothdurfft gehandlet.

Hiebey aber fället auch dieses dubium zu removiren ein / weiln in der Erbeinung auch sonst nur einer Grafschafft Oettingen in singulari Meldung geschichet / mögte man gedencken / es were solch eine Gemeinschafft deß gantzen Hauses obhanden / also / daß alle zusamm nur eine Grafschafft miteinander hetten. Es gehöret aber hierauf zuwissen / daß in den Oettingischen Lehenbrieffen in plurali stehen Grafschafften und Herrschafften / die dem Hause verlihen werden; woraus wohl zusehen / daß das Wort Grafschafft in unterschiedlichē Verstand gebraucht werde. Wann es in singulari stehet / wie in der Erbeinung / so denotiret die Grafschafft ein solch Complexum,

wor-

worunter alle dazue gehörige Aembter und Gütter / die in den Lehen-Brieffen für Graf- und Herrschafften geachtet werden / begriffen und verstanden werden. Die Pfaltz-Grafschafften / Marck- und Land-Grafschafften / so dann die Grafschafften sind gewiesse Districten gewesen / darinn ein Pfaltz-Graf-Marck- oder Land-Graf; Item ein Graf gar vor alten zeiten Sub hoc nomine das Jhme auf getragene Obrigkeitlich- oder Richterliche Ambt zuversehen gehabt. Als nachmahls daß jenige / was Sie Jure officii zu vertretten gehabt / Jhnen Erblich und Lehens- oder wohl gar aigenthums weisse zukommen / auch darzu noch andere Güter und Jura aquiriret und denselben incorporirt worden; ist doch der Nahme der Pfaltz-Marck- Land- und Grafschafft geblieben / nicht der Meynung / daß solche Sub uno nomine Untheilbar allezeit bleiben solten / sondern wann es zur Theilung gekommen / und die Theil so groß gewesen / daß jeder dem Nahmen deß gantzen mit maniere behalten können / ist auch solcher Nahme jedem Theil wircklich und vollkomlich zukomen / wie / gleichnus weiß es deutlich vor zustellen an einem

einem so genanten Schlüß-Ring zwey drey oder vier Glieder sind / deren jedes ein gantzer Ring ist und bleibet / und sind doch allezusammen auch nur ein Ring : oder wie auß einer langen Ketten etliche können gemacht werden / die vor sich auch den Nahmen einer vollkommlichen Ketten haben / und alle zumahl nur eine Ketten gewesen / auch wann sie wider zusammen gemacht werden / wider eine Kette werden / unterdessen aber / wann sie zertheilt / viel und unterschiedliche gantze Ketten sind. Also sind aus einer Pfaltz-Land-Marck-und anderer Grafschafft unterschiedliche worden / deren jede eine Pfaltz-Land-Marck-und andere Grafschafft mit einem mercklichen Zunahmen genennet wird. Also sind aus dem Burck-Grafthumb Nürnberg zwey andere Fürstenthümer entstanden / nemlich / Culmbach oder Bareut / und Onoltzbach. Also ist die Marck-Grafschafft Baden in zwey andere Marck-Grafschafften / Durlach und Baden getheilet worden. Die Grafschafft Fürstenberg hat auch einen Nahmen / aber sich in unterschiedliche Grafschafften wider zertheilet.

let. Solcher gestalt ist auch die Grafschafft Oettingen in zween Haubt-Theil/ und der eine wieder in drey Theil gebracht worden / deren jeder so viel als eine gantze Grafschafft austräget / auch mit allen Requisitis, was zu einer Reichs-Grafschafft gehörig/ versehen ist/ auch ieder Theil an den gantzen Wallersteinischen Matricular Anschlag so viel bey träget / und mehrers als manche Reichs-Grafschafft præstieret / nur daß bey Creiß-Tägen das Votum cum Sessione nicht multiplicirt wird. Eine solche Bewandnus hat es auch / wann man von dem Hause Oettingen redet / und darunter die beede daraus entsprossene Häuser Oettingen und Wallerstein zusammen verstehet; Deßwegen jedoch beede wider absonderlich den Nahmen eines Hauses führen/ wie gleichnus weiß das genus Subalternum unter dem Generalissimo begriffen ist / und beede doch den Nahmen Generis haben. Was sonsten die Doctores zuweilen von Unzertheiligkeit der Fürstenthumen / Grafschafften und Regalien melden/ das ist juxta notissimam Germaniæ & huius etiam Familiæ consvetudinem dahin zuverstehen / daß

solche

solche Land / Leuth und Regalien nicht sollen distrahirt werden / in gleichen wo das Land in ein unzertheilig Corpus aufgenommen worden / welches aber bey dem Hause Oettingen nicht geschehen / daß es dabey verbleiben solle: Sondern es ist bereits oben gemelter massen die Division biß auf etliche wenige Jura und Regalien von länger als 200. Jahren her / mit Kayserlicher und deß Reichs approbation eingeführet worden / und wann es zu keiner division hette kommen / sondern der Aelteste Jure primogenituræ, allein regieren sollen / so würde es dem Aeltest-Regierenden Herrn vom Hause Oettingen zu Oettingen gebühren / oder man würde gestehen müssen / daß die Division, welche in den meisten und vornehmsten Juribus geschehen / auch in den Wenigen übrigen gleich sowohl geschehen köñe und solle / bey deren communion man noch keine Indivisibilitæt deß Landes würde solcher gestalt abnehmen können. Hieher schicket sich

M was

was Caspar-Klok. tom. 1. conf. 7. n. 816. hat/daß die Intention der Individuitet nicht anders als per Electionem primogenitutæ zuerlangen/daraus dañ folget/ weil bey dem Hause Oettingen die Primogenitur nicht in totum, sondern nur bey der nunmehr Fürstlichen Linea statt hat / daß auch die Individuitet deß Landes bey dem gantzen Hause Oettingen nicht / sondern nur bey der Fürstlichen Linea statt habe / und daß also beede Lineen unter sich zur völligen Abtheilung annoch gelangen mögen / sintemahlen auch bey der Wallersteinischen die Subdivision introducirt worden.

Schlüßlichen hindert auch nicht / daß die Jurisdiction ex communi Doctorum Sententiâ individua ist / wie Kyllinger de Ganerb. castr. disc. 8. außgeführet / dann solches Ratione objecti zuverstehen/ nemlich wo ein solch Schloß oder Ort ist / der an sich selbst sich nicht wol zertheilen läst / v. eundem disc. 6. da wird auch die Jurisdiction nicht zertheilet / dann dieselbe were nicht eine Jurisdiction zunennen/wann sie nicht vollkömlich were; Wo aber das Subjectum Jurisdictionis so groß / daß es eine Theilung leidet / wie hier bey dem Hause Oettingen nicht nur ein Schloß oder Ort / sondern deren viel und ein gantzer auf

etlich

etliche Meilen sich erstreckender bezirck zutheilen fürkommen / da kan die Jurisdiction mit sambt seinem Subjecto auch wohl getheilet werden / daraus kommen dann so viel gesonderte Jurisdictionen, als Theil deß Landes/ v. Chassàn. ad conf. Burg. rubr. 3. §. 6. n. 14. Ungeachtet aber vorbemelter Killinger darfür hält / daß die Jurisdiction, wie auch die Castra individua seyn; So statuiret Er doch auch / daß die Communion eines solchen Orts wider willen nicht könne einem Ganerben aufgetrungen werden/ sondern daß solchen falls an statt der Theilung einer den andern Ablößen könne / wie Er in voran gezogenem discursu 6. n. 29. & seqq. hat. Discurs. 17. hat Er ferner außgeführet / daß man dergleichen Erbeinungen / ob sie auch beschwohren wären / wider aufkünten könne / und dabey kein periurium, begehe / Si ex causâ concessâ deseritur Juramentum.

Schlüßlichen ist von der Oettingischen Erbeinung zuwissen / daß dieselbe inn unterschiedlichen Puncten einiger änderung bedärffe / sonderlich auch der Außträgs-Richter halber / einer neuen Vergleichung von nöthen habe / biß

wie solches ehedessen schon für nöthig befunden / auch bereits unter Herrn Grafen Ludwig Eberharten / Herrn Grafen Ernsten / und Herrn Grafen Johann Albrechten eine neue Erbeinung entworffen worden. Biß nun solche Erbeinung recht eingerichtet wird / hat man Fürstlich Oettingischer seits die Beschwöhrung der jetzigen Unhaltbaren ausgestellt.

Von dem Seniorat.

Weilen die Oettingische Lehen pro tempore Gemeinschafftlich zulassen / den Herrn Agnaten gefällig; Als ist anbey umb besserer Bequemlichkeit willen beliebig gewesen / die Lehens Administration dem Aeltesten unter Ihnen verrichten zulassen / jedoch unter dieser ausdrücklichen Condition, so fern derselbe im Lande wesentlich Hofhalten und Regieren wird. Wormit dann zweyerley mit eingedungen worden; Nemlich daß der Senior Familiæ, wann Er Lehens Administrator, und gleichsam der andern Stell-Vertretter seyn wolle / Er auch würcklich Regierender

Herr

Herr seyn und dann im Lande wesentlich Hof halten müsse. Durch das erste werden die Deputat Herren ausgeschlossen / wie dann Herr Graf Philipp / wiewol Er älter war als Herr Graf Ludwig Eberhart / jedoch zur Lehens Administration nicht admittirt worden.

Was die andere Condition, daß der Lehens Administrator in der Grafschafft wesentlich Hofhalte / bedeute / hat der Glorwürdigste Kayser Carl der Fünffte / in der Confirmation deß Vertrags de Anno 1550. zwischen Grafen Wolffen / und seinen Herren gebrüdern erkläret / da Grafen Wolffen als dem ältsten Bruder / weilen Graf Ludwig und sein Sohn Ludwig noch nicht restituirt wären / die Lehens Administration mit folgenden worten zugesprochen worden: So fern und lang Er in der Grafschafft Oettingen seine Haushäbige Wohnung hat. Diese art zu redenbedeutet / daß einer nicht nur Hab und Güter an einem Ort haben / sondern auch daß Er wircklich daselbst Wohnen solle / wie es Wehnerus in observ. Pract. Lit. H. in verbis häußlich und häbig erkläret / und unter andern setzet: häb-

 lich

Häblich wohnen est realis habitatio, & concludit, quod verba häulich oder häußlich und häblich wohnen importent personalem Habitationem, nam, que Sola domûs possesio domicilium non facit, ut Papinianus respondit l. 17. §. 5. 13. D. ad Municipalem. Was ins gemein häblich wohnen oder Hausen heisset / daß wird bey grossen Herren wesentlich Hofhalten genennet / wie solches in der Erbeinung zu dem Seniorat erfodert wird / als eine conditio sine quâ non, so gar / daß einer nur so lang sich der Lehens Administration unterziehen solle/als lang Er wircklich im Land residiret, wie es vorermelte Carolinische confirmation ausweiset.

Solches alles hat seine sonderbare erhebliche Ursachen / dann es wäre der Hohen Herren Agnaten Respect und dem Decoro deß Hauses zu wider / wann die Lehen-Herren / die im Land wesentlich Hofhalten / zusehen müsten / wie ihres abwesenden Agnaten Rähte und Diener mehrere Autoritet, Macht und Gewalt bey den Belehnungen als Sie selbsten haben solten: Welches man Fürstlich Oettingischer seits desto weniger geschehen lassen kan / weilen man an solchen Lehen mehr hat / als die Herren Gra-

Grafen Wallersteinischer Lineæ miteinander / der Zeit aber der jenige welcher Alters / halben das Seniorat und die Lehens Administration prætendiret, die Condition sine qua non nicht adimpliret, sondern an dem Kayserlichen Hof / allwo Seine Hoch-Gräfliche Excellenz in ansehlichen Diensten sind / also ausser ihrer Grafschafft sich wesentlich aufhalten. In hujusmodi correspectivis si unum cessat, alterum quoq; cessare debet, nec enim correspectiva divisionem recipiunt, & cum aliquid disponitur aliquô præsuppositô, cessante præsuppositô ipsa quoq; evanescit dispositio, & quando unum dispositum consecutivè ad aliud se habet, remotio antecedentis destruit consequentiam, Caspar. Klok. tom. 3. cons. 150. n. 100. & seqq.

Es hat zwar weyland Herr Graf Ernst / Ihrer Kayserlichen Mayestät gewesener Reichs Hof-Rahts Præsident, solche Lehens Administration gehabt. Allein hat es mit Seiner Excellenz eine gantz andere beschaffenheit gehabt / als welche sich mit dem Regierenden Herrn der Augspurgischen Confession verwanden Linea sonst wohl verstanden / daß man Ihme aus sonderbarem guten willen und gantz keiner Schuldigkeit zur Lehens Administration kommen lassen / quæ

quæ autem Jure Familiaritatis permittuntur, non involvunt permittenti præjudicium, nec ullam continuandi necessitatem, nec ex adversa parte possessionem. Joh. Vinc. Honded. vol. 1. cons. 65. n. 57. Molin. ad Consuetud. Paris. §. 1. gl. 4. n. 13. & seq. ubi habet: quod talia non præjudicant, neque Juri publico neque privato, nec in petitoriô nec in possessoriô, v. Casp. Klock. tom. 1. Cons. 50. n. 254. & seqq. ubi n. 256. ex Castrensi addit, non præsumi derogatum Juri quæsito, sed ex gratiâ & civilitate Factum nisi probetur tanquam ex debito factum esse, & Cons. 21. n. 98. ex Cravetta cons. 747. n. 28. in dubio Jure Familiaritatis potius quid toleratum intelligi, quàm ut sui Juris renunciatio inducatur. Siquidem ex actibus voluntariis, qualis est hujusmodi consensus, jus aliquod vel consuetudo aut præscriptio, Obligatio, aut necessitas non, inducitur. Et actus voluntarii non operantur, nec extenduntur ultra intentionem agentium, nec debent trahi in exemplum, maximè quia consensus est stricti Juris Rosenth. in tr. feud. c. 9. concl. 33. Ideòq; non extendendus de personâ ad personam!, alteratio quoq; & novatio non præsumuntur, ultrà quàm expresse dictum. l. ult. C. de Novat. Klock. tom. 3. cons. 182. n. 225.

Weiln man sich aber versehen / hochermelter Herr Graf Ernst werde sich im Land öffter wesentlich aufhalten / als es hernach geschehen; hette man auch eine Aenderung mit solcher administration gesucht / wann Sein Excellenz länger das Leben hetten gehabt.

Nach

Nach Hn. Grafen Ernsts Todt/ hätte Alters halben Herr Graf Friderich Wilhelm Lehens-Administrator seyn sollen: Man hat Ihn aber ex parte Hn. Grafen Ernsts hinterlassenen Hn. Söhnen vornemlich darzu nicht gelangen/ sondern die Lehē ohne speciale Administration gelassē/ mithin auf das Senium nicht præcisé gesehē/ welches ein blosses Personal-Wesen ist/ das wenig Einkomen dem Lehens-Administratori für sich / ausser den Cancelley-Juribus, welche den Lehen-Cancelley-Bedienten zuegehen/ einträgt. Massen contra Hn. Grafen Friderich Wilhelm ex parte Wallerstein in offentlichen Schrifftenbehaubtet wordē/ dz das Seniorat nichts anders als lediglich die Lehens-Administration, und keine Prærogativ in denen Regalien inferire. Wobey denen Hn. Grafen Wallersteinischer Lineæ bey ihrē fortgehendēs ubdivisionibus alzubeschwerlich fiele/ um der Lehens-Administration willē ohne besonder Einkomen/ grosse Mühe / Vigilantz / und Unkostē auf besondere Räthe und Diener am meisten für andere die den gröstē Theil daran habē/ aufzuwenden. Hingegen wäre auch dem jenigē/ der den meisten theil an den Lehē hätte/ nit zuzumuthen/ die Administration seines Antheils einē andern zu überlassen der demselben so wol nit abwartē könte. Es wird auch solcher ge-

stalt

in comuni den Lehen nicht so fleisig nachgesehen/als wann es von iedem für seinen Theil geschehe.

Wann aber der Punct in der Erbainung Ratione Senioris Familiæ könte gebrochen werden / daß derselbe im Land nicht müste wesentlich Hof halten; So würde dieselbe in dem andren daß der Aelteste von der Familie Lehens Administrator seyn solle / auch können aufgehebt werden. Es hat der Senior Familiæ kein solches Interesse bey- seiner Administration gehabt / daß ihme etwas realiter abgienge / wann gleich die Lehen zwischen beeden Lineen getheilt / und die Reichs-Lehen von beeden empfangen würden. Wolte man beedes noch ferner auf seiten der Wallersteinischen Lineæ und selbigen antheils durch den Aeltesten verrichten lassen / stünde es frey/ und hette man bey selbiger Linea den Vortheil/daß allzeit einer darunter für dem Wallersteinischen Theil das Seniorat haben würde / wann gleich der Regirende Herr von der Fürstlichen Lineâ der Aelteste wäre; In den Lehenbrieffen würden Sie allerseits hincinde mit eingeschlossen / und hetten der Lehenleuthen Dienst und Assistenz hernach so wohl / als anietzo zugeniessen. Es könte sich

so leicht zutragen / daß einer und anderer von den Wallersteinischen Lehenleuthen ohne Lehens-Erben abgienge / als solches bey denen Oettingischen geschehen mögte: So dann hätte jede Linea den Vortheil / daß Sie die Ihro heimfallende Lehen mit der andern nicht erst theilen dörffte. In huiusmodi casibus, qui ab eventu dependent, excessus & defectus hinc inde compensantur. Ob auch gleich aus dem Seniorat ein punctus honoris wolte gemacht werden / daß allezeit der älteste Lehens Administrator seyn solte / so würde doch solcher punctus honoris sich nach seinem Fundament der nicht immerwärenden Gemeinschafft zurichten haben / und derselben gleich auch nur für temporal zuachten seyn. Dann weiln nach denen zum eingang præmittirten evidentialien directò per pactum keine unaufhörliche Gemeinschafft introducirt werden kan: Könte es noch viel weniger per indirectum geschehen / daß umb der prætendirten Ehre willen alle andere schädlich und verdrüßliche emergentien / umb derenwillen doch die Rechte von den immerwerenden Gemeinschafften eine abomination haben / nicht solten attendirt werden. Sondern

wann die Gemeinschafft cessiret / so cessiret auch mithin diese prætendirte Ehre / welche an sich selbst nur Sorg/ Mühe/ und Ungelegenheit nach sich ziehet; Ubrigens aber bleibet dem Aeltesten sonst die Ehre/ welche ausser der Communion statt haben kan/ ungeschmälert. Die Wort in der Erbeinung lauten von den Gemeinschafftlichen Lehen also:

Unserer Grafschafft Lehen wegen haben Wir Uns für Uns und Unsere Erben also verglichen/ daß die allweg der Aeltest unsers Nahmens und Stammens/ der in der Grafschafft wesentlich Hof hält/ und regieret/ von Unser aller wegen/ die zu jeder Zeit leben / und an der Nutzung der Regalien Theil haben/ und nehmen/ leihen soll ꝛc.

Auß diesen Worten erscheinet/ daß die Obligation nicht allein auf die compaciscirende Herren Grafen / sondern auch auf ihre Erben gerichtet sey/ also/ daß alleweg der Aelteste auf die exprimirte Condition für alle Grafen zu Oettingen / die jederzeit leben werden / die Belehnung verrichten solle/ welches dann eine obligationem hereditariam adeôque perpetuam involviret.

Hierauf ist zu wissen / daß diese Obligation ihre reflexion auf die Gemeinschafft in Lehen-Sachen habe/

habe/nemblich daß/so lang ermelte Gemeinschafft währet/die Administration auch währen solle; Nun kan aber die Gemeinschafft in Lehen-Sachen selbst per jura supra allegata, quod nemo invitus in communione manere teneatur, wider der Interessenten Willen nicht prorogirt werden/ sondern die Mention der Erben/ die in solcherley Pactis geschiehet/ wird pro non adjectâ gehalten/ weiln Sie den Rechten zu wider/ und ad conservationem familiæ nicht so wohl / als jetziger Zeit/und künfftig/ da seiter der Erbeinung viel Veränderungen vorgegangen / und deren mehr zu gewarten/ zu vielen Streit und Widerwertigkeiten dienlich; Ja weiln Eingangs erwehnter massen per pactum expressum keiner zur immerwehrenden Communion kan adstringirt werden / sondern dergleichen Pacta, ob sie schon beschwohren wären / juxta Vultejum vol. 1. Cons. 22. num. 98. keine Krafft haben; Als könte auch das Seniorat, so fern es per indirectum eine perpetuirliche Communion inferirte/nicht statt haben.

Solchem nach können die Wort in der Erbeinung / daß alleweg der Aelteste von dem Hause / der im Land wesentlich Hof hält / Lehens-Administrator seyn solte /

in hoc puncto nicht anderst verstanden werden / als rebus sic stantibus, und so lang nur / als die Lehen also gemeinschafftlich gelassen werden wolten; Dann so die Lehen nicht mehr gemeinschafflich seyn werden / bedarff es auch keines gemeinschafftlichen Administratoris mehr. Bey Berlichio in seinen decisionibus aureis decis. 20. stehet / daß es in willkür deß Lehen-Herrn und deß Lehenmanns stehe / einen Lehenträger anzunehmen / und zu stellen: Aber in decis. seq. 21. hat er daß die Erben wieder Ihren willen nicht schuldig sind / einen Lehenträger zustellen / dann niemand der selbst seine Sach verrichten kan / einen Anwalt zustellen schuldig ist. Bey dem Hause Baden hat es auch dergleichen differenz ratione der activ- und passiv-Lehenschafften nach Herrn Marckgrafens Philipps Tod gegeben; Darauf der Churfürst zu Pfaltz den Außpruch dahin gerichtet / daß die Regierende Marckgrafen zu Baden jeder für sich / und die anderen / und ihr aller Erben zu jederzeit / so es die Nothdurfft erheischet / die Regalia empfangen / dergleichen auch / daß ein jeder Fürst die Lehen / so in seinem zu erlöstem Theil gelegen / leyhen solle;

solle; Ungeachtet Herr Marckgraf Ernst/ als selbigmahliger Senior Familiæ einwenden lassen/ daß/ wie bey vielen andern Fürst- und Gräflichen Häusern also auch bey Baaden gebräuchlich/ die Lehen durch den ältesten vom Hauß zuempfangen/ und zu verleyhen: Item daß solches zu erhaltung der Familie angesehen. Obwohln auch wider solchen Churfürstlichen Ausspruch die Reduction gesucht worden. So hat doch der Referent bey dem Meichsnero decis. Cameral. tom. 2. lib. 1. conclusivè dafür gehalten/ in hoc puncto per Electorem pro causæ circumstantiis benè & æquissimè laudatum fuisse.

Und ist zwischen disem Casu und deß Oettingischen Hauses Seniorat kein unterschid/ ob gleich bey Oettingen ein expresses pactum obhanden; dann beede litigirende Theile im Hause Baaden haben ultrô gestanden/ und für unstrittig gehalten/ daß ebenmässig solch Seniorat bey dem Hause Baaden herkommens sey gewessen. Nun hat solch ein herkommen eben die Krafft/ als wann es per pactum expressum Introducirt wäre. v. Klock. tom. 3. cons. 182. n. 23. & seqq. Es ist oben von den gemeinschafftlichen Lehen gemeldet worden/

daß

daß zuvor / und ehe bey dem Hause Oettingen beliebet worden / die Lehen durch den Aeltesten von der Familie zu empfangen und zu verleyhen / beedes vor alters von mehr als einem Herrn geschehen sey; Nun statuiren die Doctores, daß in den Lehen-Sachen dem ältesten Gebrauch nach zugehen / also daß bey dem Hause Oettingen der jüngere modus durch den Seniorem die Lehen zu empfangen / und zu administriren wider willen der Herren Agnaten nicht könte fortgesetzt werden / v. Molinæ ad consuet. Paris. tit. 1. des Fiefs. §. 8. gl. 4. num. 5. & 43. welche in den gemeinen Rechten eine fundirte Intention haben / daß alle Lehens-Erben die Lehen empfangen / und das Juramentum fidelitatis præstiren solten / ut habet Molinæus ad consvet. Paris. d. tit 1. §. 3. gl. 4 n. 25. & seqq. v. Berlich. decis. 21. text. in c. 1. pr. de success. feudi. ibiq; Dd. communiter.

Von der Præcedentz.

DEr jenige / welcher bey dem Hause Oettingen das Seniorat gehabt / ist auch den andren vorgegangen; dahero die Præcedentz dem

dem Seniorat anhängig zu seyn / und dafür gehalten worden / wie das Seniorat beeden Lineen gemein: Also sey es auch mit der Præcedentz beschaffen. Gleich wie aber das Seniorat nur einen betreffen können: Also ist ex parte der nunmehr Fürstlichen Lineæ dafür gehalten worden / daß die Præcedentz / da man noch allerseits in gleichem Grafen-Standt begriffen gewesen / nur dem Aeltesten allein ex parte Wallerstein gebühret habe / welcher die gesammte Wallersteinische Herren Agnaten repræsentieret: Darauf dann gleich der Regirende Herr / der die andere Lineam repræsentieret / wann Er jünger gewesen / gefolget. Wann man nach dem Jure Repræsentationis die Præcedentz bey diesem Hause judicierete / so hätte dieselbe ohne diß der nunmehr Fürstlichen Lineæ gebühret / als welche von dem ältern Bruder unter Herrn Grafen Ludwigs Söhnen auch Grafen Ludwig genannt / herstammet. Es ist aber wie bey andern gleichen Standts-Persohnen /

also auch ehedeßen bey dem Hause Oettingen/ da Sie alle in gleichem Grafen Standt / und sonst kein Fundament, wornach Sie unter sich eine Ordnung mit der Præcedentz hätten halten können / obhanden gewesen / das Alter beobachtet worden / wornach die eine Linea gegen die andere vor oder nach gegangen/nach deme bey einer oder der andern das Senium sich gefunden: Solchemnach ist die Præcedentz mit dem Seniorat eine zufällige Personal-Sach gewesen / (v. Limn. lib. 4. Jur. publ. c. 9. n. 70. Ubi Duces Brunsuicenses in informatione suâ hæc habent: Die Præcedentz ist keine realis, sondern personalis Dignitas. Res ipsæ, nec præcedunt, nec sequuntur, utrumq; personarum proprium est.) Darauf weder eine noch die andere Linea ein unwandelbahr beständig jus Ihro vor der andern attribuieren können / massen auch das Seniorat selbst auf die Lehens administration allein / nicht aber auf Regirung / Land und Leuthe sich erstrecket / wie in dem vorigen membro ausgeführet worden.

Nachdem der Regirende Herr der Oettingischen Lineæ zu Oettingen in den Reichs Fürsten-Stand erhoben worden; ist zwischen der

der Fürstlichen und der Gräflichen Linea ratione Dignitatis ein mercklicher Unterschied entstanden/ also / daß man nicht mehr Ursach hat / es auch sich nicht mehr schicket / nach dem Alter der Personen die Præcedentz zu regulieren; Sonst müste ein Fürst einem Grafen nachgehen/ und die Ordnung deß Standts der Ordnung deß Alters weichen/ welches wieder die Regeln der Præcedentz wäre; deren vorderster Grund auf der Dignitet bestehet / dann die Præcedentz auch als ein Anzeichen der höheren Dignitet angesehen wird; Wo aber in dem Stand zwischen zweyen Competenten kein unterschied gefunden wird / so hält man doch aus Respect deß Alters den Seniorem pro digniore. Kommet also das Senium erst in Supplementum, da sonst kein unterschied im Stand wäre. Si non constet quis sit potior vel antiquior dignitate, ætate major debet præferri. Vincent: de Franch. decis. Neap. 143. n. 3. part. 1. Inter ejusdem Familiæ genere, statu & dignitate pares seniori ætate debetur præcedentia, Limnæus lib. 4. juris publ. c. 9. n. 70. Dauth. in prolegom: de testam: & success. fol. 5. & 8. Knichen, de Saxon. non provoc. Jure. c. 2. n. 104. fol. 188. col. 2. sublatâ hâc æqualitate, tanqam causâ, ipsum simul effectum, scilicet præcedentiam juxta senium cessare necesse est. Ætate major inter pares dignitate pro-

O 2 pterea

pterea præcedit, quia aliàs nihil esset, juxta quod Ordo in Sessione & Subscriptione determinari posset. At ubi supervenit major dignitas, omne dubium cessat, quis præcedere debeat; nam convenientius est Dignitati cedere Senium, quàm Senio Dignitatem, quæ est fortior & primaria Præcedentiæ Causâ; Senium autem sequior, secundùm quod Præcedentia non aliter competit, nisi donec major Dignitas superveniat, adeò ut quoties concertans in excellentiore & altiore constitutus est Dignitate, etiam fundamentum antiquæ observantiæ vel notæ considerandum non sit, sed temporis prærogativa submoveatur. Knichen. d. l. n. 43. fol. 186. col. 2. Hinc apud Besoldum de Præcedentiâ & Sessionis Prærogativâ. c. 3. n. 4. ex Goldasto in Senior. lib. 1. c. 30. & seqq. ætate Seniori Præcedentia tribuitur, nisi aliqua singularis dignitas juniorem decoret, namq; inauditum & inconveniens videretur, ut inferior dignitate præferretur digniori, utq; dignior cederet inferiori, eò quod hic duntaxat major natu sit. Substantia seu species dignitatis spectanda, ubi de tuendâ seu retinenda pristinâ Præcedentia agitur, & radicalis vis seu quidditas Præcedentiæ pendet potissimùm ex Substantiâ dignitatis, adeò, ut si dignitas immutata fuerit, jus sanè tùm Præcedentiæ pristinum quoque immutatum & innovatum sit. Jac. Gothofred. de Jure Præced. c. 1. part. 1. thes. 1. ibiq; in notatis l. c.

Ein

Ein Exempel daß durch Erlangung höherer Dignitet die Præcedentz geändert werde / findet man an den Königen in Böheim / welche ehedessen / ehe Sie König wurden / unter den Weltlichen Churfürsten den letzten Orth hatten / wie bey Krantzio lib. 4. Saxon. c. 28. und im Sachsen-Spiegel lib. 3. art. 57. zulesen: Nach erlangter Königlicher Dignitet sind Sie die Voderste worden / wie in der guldenen Bull c. 4. zu sehen. Also ob zwar bey deß Schwäbischen Creyßes Conventen die Vier so genannte alte alternierende Häuser Oettingen / Fürstenberg / Sultz und Montfort auf der Grafen-Banck nach dem Alter jeder Regierenden Herren bißhero gesessen; So ist doch Fürstenberg-Heiligenberg nach erlangtem Reichs-Fürsten-Standt aus der vormahls observierten Alternation gezogen / allen Grafen ohne Unterscheidt vor- und auf die Weltliche Fürsten-Banck gesetzt worden / welches dann hernach ratione deß Füstlichen Hauses Oettingen ebenmässig geschehen. Hat also die erlangte Fürstliche

Dignitet dem Seniorat der præcedentz halber eine limitation gebracht / daß die Herren Grafen zu Oettingen / deß Alters halber vor denen Fürsten zu Oettingen keine Præcedentz mehr haben; Also daß hierinnen falls auch schon zur Division gelanget worden.

Damit aber niemand sich möchte beduncken lassen / es seye hiedurch ein jus quæsitum denen Herren Grafen zu Oettingen unrechtmässig benohmen worden: Ist ferner zu Præsupponiren / solch zufällig jus Præcedendi sey an sich selbst nicht unaufheblich / sondern also beschaffen gewesen / daß es nur so lang bestehen können / als lang die Herren Agnaten allerseits in gleichem Stand verbliben: Dann Sie haben so wenig unter sich selbst / als gegen andere ein solch Recht oder Privilegium iemahl gehabt / dadurch Ihrer Kayserlichen Majestät wären die Hände gebunden gewesen / daß Sie keinen in den Fürsten-Stand mehr erheben / oder ihnen vorziehen können.

Die Concessiones der Digniteten werden ad Justitiam distributivam referiert / da keiner de Jure quæsito sibi ablato sich beklagen kann / wann

Er

Er einen andern siehet Ihme vorgezogen zu werden. Sintemahl keiner obligirt ist / länger einem nachzusitzen / als so lang Er im alten Stand bleibet / und von Ihrer Keyserl. Mayestet nicht erhöhet wird / dero hohen Reservaten es zukommet / einen zuerhöhen / und andern vorzuziehen / darinn Ihro keine Maaß noch Ordnung gegeben werden kan.

Qui Jure suô utitur, nemini Injuriam facit: Aber veränderliche Jura, wie die Præcedentz, sind nicht anderst zuverstehen / als rebus sic stantibus, quibus in alium statum mutatis talia quoq; evanescunt, quia in novô statu mens atq; intentio antecedens cessat, cui hujusmodi mutabilia mutabiliter superstructa sunt.

Welchem nach die Præcedentz nach dem Senio nur allein zwischen denen Herren Grafen zu Oettingen / welche in gleichem Stand sind / der Zufälligkeit halber annoch gemein ist: Die Fürsten zu Oettingen aber den Rang als Fürsten vor denen Grafen nach Inhalt deß Keyserlichen Exaltations-Diplomatis in allen zusammenkunfften / an allen Orten und Enden haben / und sich der Fürstlichen Ehren / Regalien, Præeminenz, Sessionen &c. gebrauchen und genüssen sollen und mögen / in massen sich andre deß Reichs recht-

ge-

gebohrne Fürsten von Rechts / oder von Gewohnheit wegen freuen / gebrauchen und genüssen / allermänniglich unverhindert. Ob die hernach ausgewirckte Declaration zu deß Fürstlichen Hauses Oettingen vermög deß Diplomatis erhaltener Gerechtigkeit Abbruch / also ad jus quæsitum auferendum zu verstehen sey / hat man Fürstlich-Oettingischer seits wiedersprechlich befunden / und beziehet sich auf das jenige / was oben angeführt worden / daß das Senium und die ehedessen daran gehangte Præcedentz personal-Sachen gewesen.

Von den vermängten Dörffern und Unterthanen.

Es ist auch ein und andern Orths die Meinung entstanden / als wären alle Flecken und Dörffer zwischen Oettingen und Wallerstein dergestalten vermischet / daß fast wenig einer oder der andern Lineæ allein zugehörig / und also solch ein vermengtes wesen durch und durch wäre / das nicht wohl separirt werden könte / indessen auch ein und andere Linea keine Superiorität für sich behaubten dörffe.

Wo

Wo und welcher gestalt die Iurisdiction in Straff-Fällen / auch respectivè das Umgeld und anders zwischen beeden Lineen gemeinschafftlich administrirt werde / ist oben mit mehrerm berühret / und solche in gewisser maß gemeinschafftliche Orth enumerirt worden / daß es nemlich seyen die Statt Oettingeu / und die dazu gehörige Dörffer / Item Deiningen / und Baldingen. Ausser diesem sind die Iurisdictionalia in den Flecken / Dörffern / Weilern und Güttern hinc inde in keiner Gemeinschafft mehr / sondern solche stehen jeder Lieneæ abgesondert zu / also daß jede in denen Jhro zugehörigen Orthen inner Etter / und so weit es nicht Landgerichtlich ist / die habende Hohe / Mittel- oder Niedere Iurisdiction allein für sich exerciret; Massen jede Linea nicht nur einschichtige Dörffer / sondern gantze Aembter haben / darin die andere keinen Unterthanen wohnend hat. In ein und andern Dörffern hat die eine Linea die hohe Obrigkeit und Dorffs-Herrschafft / darin die andere auch Jhre bothmässige Leuthe und Gütter hat / auf welchen Sie die Vogtheilichkeit gantz / oder zum theil hergebracht / dardurch aber im übrigen keine Gemeinschafft involvirt wird / massen auch andere

Benachbarte Fürsten und Stände / als Brandenburg-Onolzbach / der Teutsche und Malteser Orden / Elwangen / das Dom-Capitul zu Augspurg / die Clöster Keysersheim und Heilig-Creutz / die Stätte Nördlingen / Dünckelsbühl / Bopfingen / dann das Capitul zu Elwangen / und einige von der Ritterschafft / dergleichen botmäßige Leuthe in dem Fürst- und Gräflich Oettingischen Dörffern haben / dadurch doch keine Gemeinschafft eingeführet / noch denen Fürsten und Ständen / die dergleichen ingesessene in dem Oettingischen haben / an ihren hergebrachten Rechten etwas benommen wird: Wie dann in dem Rieß auch in dem Francken land viel dergleichen vermängte Dörffer sind / darin unterschidliche Herrschafften ihre botmäßige Leuthe / die man zum unterschied der rechten Lands-Unterthanen nur Hindersässen zunennen pfleget / benebens auch zuweilen die Dorffs-Herrschafftliche Jura unter sich unterschidlich zertrennt haben / darbey jede Herrschafft ihre sonst hergebrachte Gerechtsame ungekränckt behält. Hier ist nicht unallegirt vorbey zu gehen / was bey dem Meichsnero tom.

2. decis: Cameral. lib. 1. Decis. 6. n. 98. zufinden ist: Non minus legitimam ac ordinariam Jurisdictionem illi quoque habere dicuntur, qui illam in certas tantûm personas & res vel bona limitatam habent, licet Territorium propterea non habeant, nisi impropriè & abusivè, sicuti Joannes Andr. illum, qui in certas Personas potestatem habet, propterea Territorium habere dixit in c. cum contingat. de foro compet. cum aliâs in certo fundo Territorium non constituatur, nec Territorium habere dicatur, qui quid speciale in Territorio habet, & n. 99. Nihil impedit, quin unus Jurisdictionem universalem, quæ à Territorio describitur alicubi, & alter ibidem Jurisdictionem aliquam specialem in certas personas & bona ab Universali illa excepta habeat, ille cum territorio vel in territorio, hic ex Privilegio, præscriptione, vel alio quocunque Jure communi. Item quod quis habere possit Jurisdictionem in parte alterius territorii, quemadmodum non inconveniens, ut unus sit Dominus in universo, alter verò in particularibus quibusdam rebus sub universitate illa comprehensis. Und kommet hier zu statten/ daß beede Oettingische Lineen nicht nur lauter solche vermängte Unterthanen/ und Dorffschafften/ sondern auch vielmehr der jenigen Märckte / Stätt / Flecken und Dörffer ꝛc. haben / darin nichts vermängtes / sondern alle Jurisdiction einem oder dem andern Hauß totaliter zuständig ist.

Von der Abtheilung bey dem Hause Oettingen daß dieselbe vollend außzumachen/ nothwendig/ Nützlich und Leicht practicirlich sey.

WJe die Gemeinschafft in viel wege/ und zumahlen wegen dazukommender Widerwärtigkeiten bey disem Hause beschwehrlich: Also ist es hingegen Nothwendig/ die Gemeinschafft als eine Mutter der Uneinigkeit aufzuheben/ darunter sonst die gemeinschafftliche Jura periclitiren. Will man für unnöthig halten den Punct der Erbeinung zu attendiren/ daß der Lehens Administrator im Lande sich wesentlich aufhalten solle; So ist auch nicht nothwendig/ die Lehen in gemeinschafft zubehalten sintemahl keinem Agnaten das jus zubenehmen/ das ihme die Erbeinung giebet/ so lang die Gemeinschafft wäret/ nemlich keinen andern Administratorem zuleiden/ als der wesentlich im Land sich aufhält/ und Regieret.

Der Nutz/ welchen man von der Abtheilung haben wird/ bestehet in der Abtilgung der immerwärenden Strittigkeiten/ welche bald die Herren Wallersteinische unter sich selbst/ bald wider

wider die Fürstliche Lineam in solcher Mänge haben / daß man schwehrlich so viel oder mehrere von einigem Fürst- oder Gräfflichen Hause am Kayserlichen Reichs Hof-Rath finden wird. Da man die Gemeinschafft noch continuiret / sind immerwärende Streit und Brief-Wechßlungen zwischen beeden Regierungen geweßen / welche vollend abgeschnitten würden / wann die noch wenig überige gemeinschafftliche Jura abgetheilt / und separatim administriret würden / also / daß jeder solcher gestalt das seinige ruhiger und besser zugenüssen hette.

So dann würde man in der Division einiger seyn / und gleichwol im Nothfall zusammhalten können / besser / als da man in der Communion uneinig / und zum theil lieber mit einem widerwärtigen zuhielte / nur dem von der Familie, welchen man für einen Feind hält / widerstand zuthun.

Wann man aber die Division zuergreiffen / vorschläget / so wird allezeit dabey verstanden / daß doch alle Herren Agnaten in beständiger Zusammhaltung und Verbindnus zur

mutuelen Assistentz, Defension, und conservation deß Hauses / auch desselben Gerechtsamen verbleiben sollen.

Dergleichen conservation geschehe durch Continuirung der Gemeinschafft keines weges / in deme die tägliche Erfahrenheit das pure contrarium bezeiget / so gar / daß man weder mit Zusamkunfften / noch auch mit anderen operationen bey der jetztmahligen Præcedentz Strittigkeit miteinander conjunctim mehr fortkommen kan. Man hat Wallersteinischer seits gedäncken wollen / als suchte man Fürstlich-Oettingischer seits durch die Division die Gräfliche zu supprimiren; Welches aber als gantz unerheblich wird erfunden werden / wann man nur bedäncket / was dann die noch gemeinschafftliche Jura, als die Zöll / das Landgericht / Glait / die Lehen / Bergwerck / der Fried-Schatz jedem helffen könte / oder wie dann das Fürstliche Hause post Divisionem mächtiger / das Gräfliche aber mehr geschwächet würde / da das jenige / was den meisten nervum giebet / nemlich die Landsherrliche Jura, und Intraden jeder schon vorhin / auch von denen noch ungetheilten Sachen seinen Part separa-

paratim für sich hat: Vielmehr wäre diß bey der Communion zubesorgen / darin das Fürstliche Hause allezeit stärcker ist / als die Wallersteinische Herren alle zusamm sind.

Der Nutz hingegen / den die Herren Agnaten von der Communion haben / kan gar nicht gezeigt werden / so gar gering ist er; Dann es muß doch jedem sein Theil von den Intraden solcher gemeinschafftlichen Sachen werden. Wer lust zum streiten und widerreden hat / der kan solchen besser bey der Communion büssen: Allein abstrahiret man billich von solcher Widerwärtigkeit / und suchet / jedem daß seinige mit Ruhe vielmehr genüessen zulassen.

Es wird die vollende Separation der Römisch-Kayserlichen Mayestet zu überhebung vieler beschwerden gereichen / so dann auch deroselben und dem Reich so wohl / als dem Hause Oettingen selbst besser seyn / durch die gar außgemachte Division zuverhüeten / daß nicht die Jura dises Hauses in der Gemeinschafft unter wärendem Streit in abnahm gerathen. So beschwehrlich und schädlich aber es ist / die Communion länger fortzusetzen / so leicht wird sich hin-

hingegen die Division vollend zuwerck richten lassen / welche man unter wärender Uneinigkeit allschon so weit gebracht / daß man die Communicationes in den meisten Sachen eingestellet.

Alle noch gemeinschafftliche Jura lassen sich von selbsten wohl theilen. Man kan das Landgericht so leicht / als das Land selbsten abtheilen; Die Gräntze deß Landgerichts sind in den Kaysl. Diplomatibus ordentlich beschrieben / so könte gleich so wohl das Gleit in ihre proportionirte district separiert / jedem Theil so viel Zoll-Stätte / als sein part an diesem Regali austräget / und darunter vornehmlich die jenige / welche in seinen Märckten / Flecken und Dörffern sind / nach geschehener Berechnung von etlichen Jahrgängen nach einander / Item vom Frid-Schatz / welcher ein bestendig gewisses gefäll ist / so viel Dörffer assignirt / als auf seinen Theil gehöret / oder in andere weg die Ersetzung geschöpfet / oder gleichwohln die vom Glait und Zoll gefallende Intraden zu gewissen Zeiten gegen einander berechnet / und die Zöll und Gläit-Statt / auch die Administration selbiger Jurium getheilt werden

Der

Die Lehen würden durch das Unpartey-ische loß / wo man nicht anderst überein kommen könte / und nicht etwan beederseits die Belehnung / wie vor alters auch unter Grafen Ludwig und Friderichen Seculô 15.tô geschehen / vornehmen wolte / nach gemachter æstimation wohl zu theilen seyn / und damit keinem an Assistentz der Lehen-Leuthe durch solche zertheilte Belehnung etwas abgehe / gleich wie die Herren selbst zur mutuelen Assistentz einander Verbunden sind: Also könnten anch die Vasallen / welche dem gantzen Hauß obligirt sind / ob sie schon von einer oder der andern Lineâ die Lehen einseitig empfiengen / beeden devincirt verbleiben; die Belehnung passivé aber entweder von jedem Herrn / oder doch von jeder Linea pro sua parte selbst eingenommen / sintemahlen Ihrer Kayserlichen Mayestät und dem Reich daran mercklich gelegen / daß die Anzahl der Lehen-Leuthe grösser und jeder Fürst oder Stand mit Eyd- und Pflicht selbst verbunden werde / den andern aber dabey die Expectantz oder Mitbelehnung gelassen werden wie dann oben zwey Exempla angeführet sind /

daß zween Grafen von Oettingen miteinander belehnt worden / der Bergwerck halber würde die Theilung auch nicht schwehrer / als deß Landes selber seyn.

Ob und wie nun solche Theilung vorzunehmen / weiln keine pactirte Austräg zwischen beeden Haubt-Lineen sind / diese Controvers aber für die Austräge vermög der Cammergerichts-Ordnung / und nicht immediatè in primâ Instantiâ an die höchste Gerichte gehöret / in deme nicht hier von einem Fürstenthum/Grafschafft rc. einem Theil solche gäntzlich abzuerkennen sondern nur von der völligen Abtheilung etwelcher noch gemeinschafftlicher Jurium und Regalien zuhandlen ist; Würde Fürstlich-Oettingischen dafürhaltens durch eine dem Instrumento Pacis gemässe Kayserliche Commission auf zween unparteyische Fürsten deß Reichs / deren der eine Catholisch-der andere der Augspurgischen Confession verwand / am füglichsten zuerhalten seyn / weil auf ordenlich per Notarium & testes geschehene Aufkündung der Communion Wallersteinischer seits man sich dazu noch nicht bequе-

quemen wollen; Wie dann auch die Römische Kayserliche Majestät um solch einer Commission Verordnung geziemend ersucht worden/ und dero allergnädigst willfährige Resolution in ungezweifelter Zuversicht erwartet wird. Solcher Commission wird hoffentlich durch disen kurtzen Bericht der Austrag mercklich facilitirt worden seyn/ umb desto eher und besser zubegreiffen/ ob und wie die Division vollend zu werck zurichten seyn mögte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Multz, Jacob Bernhard,

Gründlicher Bericht Von Den Gemeynschafftlichen juribus deß Hauses Oettingen, und wie solche zur Division zu bringen

[S.l.] [ca. 1680]

4 Ded. 295,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10984114-3
VD17 23:307994G